IMT Nuremberg Archives

H – 392

International Court of Justice

H0392 - 0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 5. JULI 1946.
SITZUNG 10.00 BIS 13.00 UHR.

595

VORSITZENDER: Bitte. Dr. Stahmer.

DR. STAHMER: Ich fahre fort.

2. Hatte es eine Verschwoerung zur Begehung von Kriegsverbrechen gegeben, so waere doch von Anfang an der Krieg mit aller Ruecksichtslosigkeit und Verachtung des Kriegsrechts gefuehrt worden. Das Gegenteil ist geschehen. Gerade in den ersten Kriegsjahren wurde, wie unbestritten ist, das Voelkerrecht von beiden Seiten im grossen und ganzen eingehalten.

VORSITZENDER: Das Gericht ist der Meinung, dass Sie schon gestern weitergegangen sind mit Ihrer Rede.

DR. STAHMER: Ich war etwas weitergekommen, das ist richtig, aber um wieder in Zusammenhang zu kommen, habe ich bei Ziffer 2 angefangen, aber wenn es das Gericht wuenscht, kann ich dort weiterfahren.

Gerade anfangs war man bemueht, den Kampf mit Anstand und Ritterlichkeit zu fuehren. Bedarf es dafuer eines Beweises, so genuegt ein Blick in die Vorschriften, die das OKW fuer das Verhalten der Truppe in Norwegen, Belgie und Holland herausgegeben hat. Und ferner:
Dem Soldaten wurde beim Ausruecken ins Feld in seinem Soldbuch ein Merkblatt mit " 10 Geboten fuer die Kriegsfuehrung des deutschen Soldaten" mitgegeben. Feldmarschall Milch hat sie hier aus seinem Soldbuch verlesen. Sie alle verpflichteten den Soldaten zu loyalen und voelkerrechtsgemaessen Verhalten. Eine Verschwoererbande an der Spitze des Staates, die den Plan hat, einen Krieg ohne Ruecksicht auf Recht und Moral zu fuehren, wird doch wahrhaftig nicht ihre Soldaten mit einen detaillierten schriftlichen Befehl, der das Gegenteil gebietet, in das Feld hinausschicken.

Ich glaube: Wenn die Anklagebehoerde meint, diese 22 Maenner seien eine Verschwoerung, und zwar eine Verschwoerung gegen Frieden, Kriegsrecht und Menschlichkeit, so geht sie voellig in die Irre.

Den Verteidigern der einzelnen Angeklagten bleibt es ueberlassen zu zeigen, in welcher Beziehung jeweils ihr Mandant zu der angeblichen Verschwoerung gestanden haben kann.

Soeben ist von mir erwaehnt, dass Reichsmarschall Goering der zweite Mann im Staate war; im Verlaufe des Prozesses hat sich auch die Anklagebehoerde

H0392 - 0003

wiederholt auf diese bevorzugte Stellung Goerings berufen und hieraus eine besondere Belastung des Angeklagten herzuleiten versucht, unter Hinweis darauf, dass Goering Kraft dieser Sonderstellung ueber alle - auch die geheimsten - Vorgaenge unterrichtet gewesen sei und die Moeglichkeit gehabt habe, in den Ablauf der Regierungsgeschaefte selbstaendig gestaltend einzugreifen. Diese Auffassung ist verfehlt und beruht auf einer Unkenntnis von der Bedeutung dieser Stellung.

Sie bedeutet: Goering war rangmaessig der zweite Mann im Staat.

Dieser Rang ergab sich daraus, dass Hitler im Herbst 1934 durch Hinterlegung eines Testaments und durch einen geheimen Fuehrer-Erlass Goering als seinen Nachfolger innerhalb der Regierung eingesetzt hatte. Im Jahre 1935 oder 1936 wurde diese Nachfolge in einem nicht veroeffentlichten Reichsgesetz festgelegt, das von saemtlichen Ministern unterzeichnet war.

Am 1. September 1939 veroeffentlichte Hitler dieses Gesetz im Reichstag; dadurch wurde die Nachfolgeschaft Goerings dem deutschen Volke bekanntgegeben.

Eine Stellvertretung des Fuehrers in der Regierung durch Goering erfolgte nur im Falle der Behinderung Hitlers durch Krankheit oder Abwesenheit von Deutschland - so trat sie ein, als Hitler im Maerz 1938 einige Tage in Oesterreich sich aufhielt.

Waehrend Hitlers Anwesenheit - also solange Hitler sein Amt selbst ausuebte, ergaben sich aus der Stellvertretung keinerlei besonderen Befugnisse fuer Goering.

In dieser Zeit war seine Anweisungsbefugnis beschraenkt auf die ihm unmittelbar unterstellten Ressorts, und war er nicht berechtigt, anderen Ressorts irgendwelche dienstlichen Anweisungen zu geben.

Daraus folgt:

Goering konnte als zweiter Mann im Staate Hitlers Befehle weder aufheben noch abaendern oder ergaenzen. Er konnte keinerlei Befehle erteilen an Dienststellen, denen er nicht direkt vorgesetzt war. Er hatte nicht die Moeglichkeit, einem anderen Ressort (sei es einer Dienststelle der Partei, der Polizei, des Heeres oder der Marine) verbindliche Anweisung zu geben und in die Befehlsgewalt dieser fremden Ressorts einzugreifen.

Diese Stellung als zweiter Mann im Staate kann somit gegen Goering nicht

H0392 – 0004

als besonders belastend verwertet werden; sie ist ferner nicht geeignet, als Grundlage fuer die Annahme einer Verschwoerung zu dienen.

Der Angeklagte Goering nahm auch niemals teil an der Ausarbeitung oder Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwoerung, welche die in der Anklage bezeichneten Verbrechen zum Gegenstand hatte. Wie bereits hervorgehoben, hat die Teilnahme an einer solchen Verschwoerung in erster Linie zur Voraussetzung, dass ein solcher gemeinsamer Plan ueberhaupt bestanden hat, und dass demnach die Beteiligten die Absicht hatten und darueber einig waren, die ihnen zur Last gelegten Verbrechen zur Durchfuehrung zu bringen. Diese Voraussetzungen sind bei Goering nicht gegeben. Man wird das Gegenteil annehmen muessen. Goering wollte zwar den Vertrag von Versailles beseitigen und Deutschland wieder eine Machtstellung verschaffen. Aber dieses Ziel glaubte er - wenn auch nicht schon mit den Rechtsbehelfen des Voelkerbundes so doch lediglich durch politische Mittel erreichen zu koennen. Die Aufruestung sollte nur dazu dienen, der Stimme Deutschlands mehr Gewicht zu geben. Denn Goering fuehrt gleich Hitler die aussenpolitische Erfolglosigkeit der Weimarer Regierungen, die ja das von ihnen selbst vertretene Selbstbestimmungsrecht der Deutschen nach 1918 nicht einmal in der gewiss bescheidenen Form einer deutsch - oesterreichischen Zollunion durchzusetzen wusste, hauptsaechlich auf das Fehlen respektgebietender deutscher Machtmittel zurueck. Goering hoffte, bestaerkt durch die erstaunlichen Anfangserfolge Hitlers, dass eine starke deutsche Wehrmacht schon durch ihr blosses Dasein die friedliche Durchsetzung der deutschen Ziele ermoeglichen wuerde, solange diese Ziele sich in gemessenen Grenzen hielten. In der Politik kann ein Staat nur ein Wort mitreden und wird nur gehoert, wenn er eine starke Wehrmacht hinter sich hat, die den anderen Staaten Achtung einfloesst. So hat noch kuerzlich der amerikanische Generalstabschef Marschall in seinem zweiten Jahresbericht festgestellt: Die Welt beachtet nicht ernstlich die Wuensche der Schwachen. Schwaeche stellt eine zu starke Versuchung der Starken dar.

Fuer einen Angriffskrieg wurde nicht geruestet; auch der Vierjahresplan, dessen Zweck und Ziel von den Angeklagten selbst und dem Zeugen Koerner klar herausgestellt ist, sollte nicht einen Angriffskrieg vorbereiten.

Die Generalfeldmarschaelle Milch und Kesselring haben uebereinstimmend bekundet, dass die bei der Aufruestung geschaffene Luftwaffe nur eine Verteidigungsluftwaffe war, die sich fuer einen Angriffskrieg nicht eignete, und die da-

H0392 - 0005

her von ihnen als Risikoluftwaffe bezeichnet wurde. Eine so bescheidene Aufruestung laesst nicht auf Angriffsabsichten schliessen.

Nach allem ist klar:

Goering wollte keinen Krieg.

Seiner Wesensart nach war er ein Gegner des Krieges. Er hat auch nach aussen hin bei Gespraechen mit auswaertigen Diplomaten und in seinen oeffentlichen Reden seine ablehnende Ansicht ueber den Krieg bei jeder sich ihm bietenden Gelegenheit mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Ueber Goerings Einstellung zum Krieg gibt am zuverlaessigsten die Aussage des Generals Bodenschatz Aufschluss, der ihm aus dem ersten Weltkrieg her besonders nahestand, und der ueber die Stellung Goerings zum Kriege aus haeufigen mit Goering gefuehrten Gespraechen genau unterrichtet ist. Bodenschatz gibt an, Goering habe ihm wiederholt erklaert, er kenne die Schrecken eines Krieges sehr gut aus dem ersten Weltkrieg. Sein Bestreben sei friedliche Loesung aller Konflikte, um die Schrecken des Krieges dem deutschen Volke nach Moeglichkeit zu ersparen. Ein Krieg sei immer eine unsichere, riskante Sache. Es sei nicht tragbar, der Generation, die bereits die Schrecken eines grossen Weltkrieges und seine bitteren Folgen erlebt habe, einen zweiten Krieg zuzumuten.

Auch Generalfeldmarschall Milch weiss aus Gespraechen mit Goering, dass dieser einen Krieg ablehnend gegenueberstand und dass er Hitler vergeblich von einem Krieg gegen Russland abgeraten hatte.

In der Oeffentlichkeit hat der Angeklagte Goering in seinen vielen Reden vom Jahre 1933 ab haeufig betont, wie sehr ihm die Erhaltung des Friedens am Herzen liege, und dass die Aufruestung nur vorgenommen sei, um Deutschland nach aussen hin stark zu machen und ihm die Moeglichkeit zu geben, wieder eine politische Rolle zu spielen.

Am klarsten ist sein ernster und aufrichtiger Wille zum Frieden zu erkennen aus der Rede, die er anfangs Juli 1938 in Karinhall vor den saemtlichen Gauleitern des Deutschen Reiches hielt. In dieser Rede betonte er mit allem Nachdruck, die Aussenpolitik Deutschlands muesse so gelenkt werden, dass es unter gar keinen Umstaenden zu einem Krieg komme. Der jetzigen Generation liege ein verlorener Weltkrieg noch in den Knochen; ein Kriegsbeginn würde einen Schock in dem deutschen Volk ausloesen. Vor dieser Versammlung, die sich ausschliesslich aus der hoechsten Parteifuehrern zusammensetzte, hatte Goering nicht die geringste Ver-

H0392 - 0006

anlassung, seine wahre Meinung zu verbergen. Aus diesem Grunde ist diese Rede ein wertvoller und zuverlaessiger Beweis fuer den wahren Friedenswillen Goerings

Wie sehr dem Angeklagten Goering daran lag, das gute Einvernehmen mit England aufrecht zu erhalten, zeigt sein Verhalten bei der Unterredung mit Lord Halifax im November 1937 zu Karinhall, in der Goering den Lord Halifax mit aller Offenheit die Ziele der deutschen auswaertigen Politik:

VORSITZENDER: Ich befuerchte, dass die beiden Stimmen wieder so zusammenkommen, dass man nichts hoeren kann. Sie muessen einen Moment unterbrechen, Herr Dr. Stahmer.

Wie sehr dem Angeklagten Goering daran lag, das gute Einvernehmen mit England aufrecht zu erhalten, zeigt sein Verhalten bei der Unterredung mit Lord Halifax im November 1937 zu Karinhall, in der Goering den Lord Halifax mit aller Offenheit die Ziele der deutschen auswaertigen Politik:

a) Anschluss Oesterreichs und des Sudetenlandes an Deutschland,

b) Rueckkehr von Danzig zu Deutschland unter vernuenftiger Loesung der Korridorfrage,

bekanntgibt mit dem Hinweis darauf, dass er dieserhalb keinen Krieg wuensche und England zur friedlichen Loesung beitragen koenne.

Das Treffen in Muenchen im Herbst 1938 ist auf seine Anregung zustande gekommen. Der Abschluss des Muenchener Abkommens ist im wesentlichen auf seinen Einfluss zurueckzufuehren.

Als infolge der im Maerz 1939 erfolgten Besetzung der Rest-Tschechoslowakei die Beziehung zu England sich wesentlich verschlechtert hatten - da England ueber dieses, einen Bruch des Muenchener Abkommens darstellende Verhalten Hitlers sehr erzuernt war - hat Goering ernstliche Bemuehungen zur Wiederherstellung normaler Beziehungen aufgenommen.

Zur Erreichung dieses Zieles veranlasste er das von dem Zeugen Dahlerus geschilderte Zusammentreffen mit englischen Industriellen Anfang August 1939 im Soenke-Nissen-Koog. In einer Ansprache wies er darauf hin, dass es auf keinen Fall zu einem Krieg mit England kommen duerfe. Er bat die Teilnehmer, nach besten Kraeften dazu beizutragen, das gute Verhaeltnis mit England wieder herzustellen. Als nach der hier oft zitierten Ansprache Hitlers an die Oberbefehlshaber der Wehrmacht auf dem Obersalzberg am 22. August 1939 die Gefahr eines Krieges drohend wurde, rief Goering unverzueglich, und zwar bereits am naechsten Tag, den Zeugen

H0392 – 0007

Dahlerus aus Schweden zu sich, und versuchte unter Umgehung des Auswaertigen Amtes auf eigene Verantwortung eine Verstaendigung mit England zur Abwendung des Krieges zu erzielen.

Es ist hier der Einwand erhoben, Goering habe Dahlerus ueber seine wahren Absichten im Unklaren gelassen. Sein Bestreben sei nicht auf die Erhaltung des Friedens, sondern nur darauf gerichtet gewesen, England zu bewegen, den Polen den vertraglich zugesicherten Beistand zu versagen, und also England von Polen zu trennen, damit Deutschland nach dieser Trennung auf Polen einen Druck ausueben koenne, sich den deutschen Forderungen zu fuegen, oder damit es alsdann Polen angreifen und ohne Risiko seinen Plan Polen gegenueber verwirklichen koenne.

Die Zweifel an dem ernstlichen Friedenswillen sind unberechtigt; die ihm unterstellte Absicht hat Goering nicht gehabt.

Wenn dieser Einwand damit begruendet wird, dass Goering den Zeugen Dahlerus weder ueber den Inhalt der Fuehreransprache vom 23. Mai 1939, noch ueber die Rede Hitlers vom 22. August 1939 unterrichtet habe, so greift dieser Einwand nicht durch und ist mit ihm nichts gewonnen.

Von diesen streng geheimen Ansprachen konnte Goering unter keinen Umstaenden einem Dritten – und dazu noch einem Auslaender – Kenntnis geben, ohne sic dem Vorwurf des Hochverrats oder Landesverrats auszusetzen. Diese Ansprachen waren auch fuer den dem Zeugen erteilten Auftrag ohne Bedeutung, zumal sich hier die eigenartige Situation ergab, dass Goering – nachdem die Bemuehungen der Diplomaten auf einem toten Punkt angelangt waren – als ultima ratio keinen anderen Ausweg mehr wusste, als seine persoenlichen Beziehungen, seinen persoenlichen Einfluss un seine persoenliche Geltung einzusetzen.

Fuer die Taetigkeit von Dahlerus kam es allein darauf an, dass die aussenpolitische Lage, die durch den, auch dem Zeugen bekannten Streit zwischen Deutschland und Polen eine bedrohliche Verschaerfung erfahren hatte, durch eine entsprechende Haltung Englands wieder in ruhige Bahnen gelenkt wurde.

Dass es Goering nicht darauf ankam, England von Polen zu trennen, ergibt sich aus der Tatsache, dass Goering zunaechst dem englischen Botschafter in Berlin, Henderson, den Wortlaut der Note uebermitteln liess, welche die von Deutschland an Polen gemachten Vorschlaege enthielt – Vorschlaege uebrigens, die von Henderson als massvoll bezeichnet sind – und dass er dadurch eine direkte Verhandlung mit Polen zu erreichen versuchte.

H0392 - 0008

Aber Polen wollte offenbar keine Verstaendigung mit Deutschland. Darauf weisen verschiedene Umstaende hin.

Der Streit mit Polen bestand seit fast einem Jahr. Warum verlangte Polen nicht schiedsgerichtliche Loesung auf Grund des abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrages? Warum rief Polen nicht den Voelkerbund an? Offenbar wollte Polen keinen Schiedsspruch ueber Danzig und den Korridor.

Noch klarer spricht gegen den Verstaendigungswillen Polens die von dem Zeugen Dahlerus bekundete Aeusserung des polnischen Botschafters Lipski gegenueber dem Botschaftsrat Forbes. Lipski meinte, er habe kein Interesse an irgend einer Note oder einem Vorschlag von Deutschland; er sei ueberzeugt, dass im Falle eines Krieges in Deutschland alsbald ein Aufstand ausbrechen und die polnische Armee im Triumph nach Berlin marschieren werde.

Diese ablehnende und unverstaendliche Haltung Polens findet ihre Erklaerung offenbar darin, dass es sich durch die Zusicherung Englands allzu stark und sicher fuehlte.

Der Hinweis auf den bevorstehenden Aufstand laesst vermuten, dass Polen ueber die Plaene der Gruppe Canaris unterrichtet war. Von einem zweideutigen Verhalten oder falschen Spiel Goerings kann somit keine Rede sein.

Der ernste Wille Goerings, den Frieden zu erhalten und gute Beziehungen mit England wieder herzustellen, wird auch anerkannt von dem Botschafter Henderson, der infolge seiner genauen Kenntnisse der deutschen Verhaeltnisse und seiner Beziehung zu den fuehrenden Maennern Deutschlands ein treffendes Urteil auch ueber Goering hat. Ich verweise hierzu auf ein Zitat aus dem bekannten Buch von Henderson, in dem es heisst:

> "Ich moechte hier meinem Glauben Ausdruck geben, dass der Feldmarschall, wenn es von ihm abgehangen haette, nicht um den Preis des Krieges gespielt haette, wie Hitler es 1939 tat. Wie spaeter eroertert wird, stand Goering im September 1938 entschieden auf der Seite des Friedens."

Auch Lord Halifax hatte nach der von ihm erteilten Auskunft keinen Zweifel, dass Goerings Bemuehungen um die Vermeidung des Krieges aufrichtig waren.

Dass Goering nach dem Ausbruch des Krieges, den er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln hatte verhindern wollen, aber nicht hatte verhindern

H0392 - 0009

koennen, als Oberbefehlshaber der Luftwaffe alle Kraft daran gesetzt hat, fuer Deutschland den Sieg zu erringen, steht der Ehrlichkeit seines Willens, den Krieg zu vermeiden, nicht entgegen. Von diesem Zeitpunkt ab kannte er nur seine soldatische Pflicht gegenueber seinem Vaterlande.

Hitler hat zu verschiedenen Zeiten an die Oberbefehlshaber der Wehrmacht Ansprachen gehalten, so im November 1937, am 23. Mai 1939 und am 22. August 1939. Ueber die Bedeutung und den Zweck dieser Ansprachen hat Goering bei seiner persoenlichen Vernehmung sich ausfuehrlich geaeussert. Fuer die Frage, ob die Anwesenheit bei diesen Ansprachen sich etwa als Teilnahme an einer Verschwoerung im Sinne der Anklage darstellt, ist von Bedeutung, dass bei diesen Gelegenheiten Hitler lediglich einseitig seine Meinung ueber militaerische oder politische Fragen bekanntgab. Die Teilnehmer wurden nur darueber unterrichtet, mit welchen moeglichen politischen Entwicklungen Hitler rechne. Um ihre Meinung wurden die Teilnehmer niemals befragt. Ihnen wurde auch nicht die Moeglichkeit gegeben, zu der Ansicht Hitlers kritisch Stellung zu nehmen. Hitler verlangte von seinen Generaelen nicht, dass sie seine Befehle verstanden, er verlangte aber von ihnen, dass sie seine Befehle befolgten.

Seine autoritaere Staatsfuehrung war ausschliesslich ausgerichtet nach dem Grundsatz; Soc volo sic iobeo, den er bis zur letzten Konsequenz durchfuehrte.

Wie starr Hitler diesen Grundsatz befolgte, kann man daraus entnehmen, dass er nach dem Vertrage von 23. Mai 1939 - wie Milch in seiner Aussage erwaehnt- ausdruecklich jede Besprechung der Teilnehmer auch untereinander verboten hatte.

Dass Hitler zu einem Angriffskrieg fest entschlossen war, konnten die Teilnehmer aus den oben erwaehnten Vortraegen nicht entnehmen und haben sie auch nicht entnommen. Das wird von allen Zeugen uebereinstimmend bestaetigt, die bei diesen Ansprachen Hitlers anwesend waren.

Zu jener Zeit hat Hitler auch tatsaechlich einen Krieg noch nicht beabsichtigt. In dieser Richtung ist sehr aufschlussreich die Aussage des Generalfeldmarschalls Milch. Als dieser Zeuge in den auf die Rede vom 23. Mai 1939 folgenden Monaten Hitler in persoenlichen Vortraegen wiederholt darauf hinwies, dass die Luftwaffe mit der Bomberflotte nicht aktionsbereit sei, die Luftwaffe kaum uebe irgendwelche Bombenvorraete verfuege, lehnte Hitler die Erteilung eines Befehls zur Herstellung von Bomben ab mit dem Bemerken, dass die Fertigung nicht notwendig und ueberfluessig sei. Bei dieser Ablehnung verblieb Hitler, obwohl Milch darauf auf-

H0392 - 0010

merksam machte, dass die Fabrikation mehrere Monate dauern wuerde. Einen entsprechenden Befehl erliess Hitler erst am 12. Oktober 1939.

Die Ausfuehrungen Hitlers vor den Oberbefehlshabern lassen sich zwanglo aus der Eigenart Hitlers erklaeren, dass er haeufig politische Ideen entwickelte ohne an ihre konkrete Durchfuehrung zu denken.
Seine praktische Politik ergab sich jeweils aus den Beduerfnissen der lebendigen Entwicklung.

Der Angeklagte wird beschuldigt, die von Deutschland besetzten Gebiete ruecksichtslos ausgepluendert und dadurch die Haager Landkriegsordnung verletzt zu haben. Dieser Vorwurf ist nicht gerechtfertigt.

Bei seiner Vernehmung hat der Angeklagte Goering mit durchaus beachtlichen Gruenden eingehend dargelegt, dass die Haager Landkriegsordnungen aus den Jahren 1899 bezw. 1907 auf einen modernen Krieg nicht anwendbar sind, da sie bei Beginn des zweiten Weltkrieges in mancher Hinsicht veraltet und unzulaenglich waren. Zur Zeit ihrer Entstehung waren der Luftkrieg, der Wirtschaftskrieg und der Propagandakrieg noch unbekannt. Unbekannt war auch der totale Krieg, der das Volk in seiner Gesamtheit und die gesamte Volkswirtschaft restlos dem Kriege dienstbar machte. Vor allem hatte der Wirtschaftskrieg keinerlei Beruecksichtigung gefunden. Infolge dieser Luecke gibt es fuer den Wirtschaftskrieg kein unbestrittenes geltendes Voelkerrecht. Daher steht der Wirtschaftskrieg unter dem alten Satz des Hugo Grotius, dass in Kriege alles erlaubt ist, quod ad finem belli necessarium est.

Natuerlich gilt dieser Grundsatz nur insoweit, als nicht ausdruecklich eine abweichende vertragliche Regelung erfolgt ist.

Zu der geltenden Rechtslage ist zu sagen:
Bis zu dem Beginn des 1. Weltkrieges war im Voelkerrecht - jedenfalls soweit es sich um den Landkrieg handelt - unbestritten, dass der Krieg die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Staatsangehoerigen der kriegfuehrenden Staaten nicht beruehrte, dass das Privateigentum grundsaetzlich unverletzlich war, dass der Krieg also nur mit den Waffen ausgetragen und die feindliche Zivilbevoelkerung nicht davon betroffen wuerde. Diese Methode der Kriegfuehrung erlitt eine grundlegende Aenderung mit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges, als England im Bereiche des Seekrieges seine Auffassung vom Krieg von Volk gegen Volk zur Anwendung brachte. Damals gingen die Feindmaechte dazu ueber, unter Ausseracht-

H0392 - 0011

lassung aller feststehenden Regeln des Seekriegsrechtes und des Neutralitaetsrechtes die gesamte deutsche Volkskraft durch die Abschneidung der notwendigen Rohstoffe und der Lebensmittelzufuehrung lahm zu legen. Diese neue Kriegsfuehrung entsprach der angelsaechsischen Auffassung, der sich Frankreich bei Beginn des ersten Weltkrieges anschloss, dass der Krieg nicht nur gegen die kaempfende Trupp sondern gegen die gesamte Bevoelkerung des Feindes gefuehrt wird. Der Staatsangehoerige des feindlichen Staates ist der Feind Englands, sein Eigentum ist feindliches Eigentum, das dem Zugriff der englischen Staatsgewalt unterliegt.

Damit wurde der Seekrieg nicht nur gegen die Streitmacht gerichtet, sond auch auf die friedlichen Angehoerigen des Kriegsgegners ausgedehnt.

Dieses Ziel wurde erreicht durch die von England durchgefuehrte totale Blockade. Die Haager Abkommen hatten eine Totalblockade in der Form, wie sie hier durchgefuehrt wurde, nicht vorgesehen. Durch diese Blockade wurde Deutschland jed Versorgung ueber das neutrale Ausland unmoeglich gemacht.

Unter diesen Umstaenden kann es Deutschland nicht verdacht werden, dass es die von England mit Mitteln der Seekriegsfuehrung angewandte Methode auf der Fuehrung eines Krieges zu Lande entsprechend zur Anwendung brachte.

Diese Sachlage fuehrt zu der folgenden Betrachtung:

Die L.K.O. galt ihrem Sinne nach fuer den Landkrieg. Dort herrschte der Grundsatz des Schutzes des Privateigentums. Im Seekrieg dagegen ist das Privateigentum ungeschuetzt. Kann nun die L.K.O. mit ihren Beschraenkungen auch bei einem kombinierten See-Landkrieg gelten?

Waere es billig, dass dem einen zur See Gueter weggenommen werden, waehrend er genau die gleichen Gueter des Wegnehmenden auf dem Lande nicht anruehren duerfte?

Nach geltendem Voelkerrecht besteht nach wie vor der Grundsatz, dass das Privateigentum im Kriege an sich unverletzlich ist. Dieser Grundsatz wird nur insofern durchbrochen, als die Haager Landkriegsordnung gewisse Eingriffe in das Privateigentum erlaubt - und als Eingriffe auch durch den Notstand, in dem sich ein Staat befindet, veranlasst sein koennen, die dann in dem Umfange gerechtfertigt sind, in dem sie im Interesse der Selbsterhaltung des Staates notwendig erscheinen In diesem Rahmen sind darnach im Kriege auch Handlungen gestattet, die mit dem Kr recht sonst nicht in Einklang stuenden, also an sich voelkerrechtswidrig sind.

Dadurch, dass die feindliche Kriegsfuehrung sich ueber das geltende Seekriegsrecht hinwegsetzte, geriet Deutschland in einen wirtschaftlichen Notstand.

H0392 - 0012

Haetten auch die Feindmaechte dieses Seekriegsrecht beachtet, so haette sich Deutschland auf dem Wege ueber die Neutralen versorgen koennen. Die wirtschaftliche Notlage im Kriege waere demnach nicht eingetreten.

Wenn die Feindmaechte aber die geltenden Blockadebestimmungen nicht eingehalten haben, koennen sie dann von Deutschland Beschraenkung auf die Requisitionsbestimmungen der L.K.O. fordern ?

Durch das Vorgehen der Feindmaechte geriet Deutschland in einen Notstand. Voraussetzung fuer den voelkerrechtlichen Notstand ist nach herrschender Lehre eine gegenwaertige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr fuer den Staat, die auf andere Weise nicht abwendbar ist und die Lebensinteressen sowie die Unabhaengigkeit und Existenz des Staates aufs schwerste bedroht.

Wo also die Lebensinteressen eines Staates in dieser Weise bedroht sin liegt ein Staatsnotstand vor, der die rechtliche Wirkung hat, dass der Staat nicht rechtswidrig handelt, wenn er eine Voelkerrechtsverletzung vornimmt, die zur Abwendung drohender Gefahr erforderlich ist.

Durch das Vorgehen der Feindmaechte war die wirtschaftliche Lage Deut lands im Verlaufe des zweiten Weltkrieges in hoechstem Masse bedrohlich geworde Durch die totale Blockade war fuer Deutschland jede Verbindung mit dem neutrale Ausland vollstaendig unterbunden; dadurch war eine ausreichende Versorgung mit den fuer die Kriegfuehrung erforderlichen Rohstoffen und den fuer die Ernaehrung der Zivilbevoelkerung notwendigen Lebensmitteln unmoeglich geworden. Deutschland hatte auch fuer die Ernaehrung in den besetzten Gebieten befindlichen feindlichen Zivilbevoelkerung Sorge zu tragen.

VORSITZENDER: Herr Dr. Stahmer, Sie sprechen zu schnell und gehen zu schnell vor; es sind einige Aussetzungen in dem Text.

Zur Aufrechterhaltung seiner eigenen Wirtschaft, die sonst zusammengebrochen waere, war daher Deutschland gezwungen, die in besetzten Gebieten vorhandenen Vorraete an Rohstoffen und Lebensmitteln und alle fuer die Fortfuehrung des Krieges notwendigen Gegenstaende fuer sich in Anspruch zu nehmen, wobei auf die Interessen der in den besetzten Gebieten befindlichen Bevoelkerung die erforderliche Ruecksicht genommen wurde. Dabei wurden durchaus beachtet die in der Praeambel zum Abkommen betr. die Gesetze und Gebraeuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 aufgestellten Grundsaetze, wie sie sich ergeben aus den unter

H0392 – 0013

gesitteten Voelkern feststehenden Gebraeuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des oeffentlichen Gewissens. Ein Verzicht auf die Inanspruchnahme von Hilfsquellen in den besetzten Gebieten haette die Preisgabe der Unabhaengigkeit und der Existenz des Staates, haette bedingungslose Unterwerfung bedeutet. Eine Not, die zur Unterwerfung im Kriege zwingt, ist die hoechste und aechteste Not im Leben eines Staates.

Durch die Berufung auf den Notstand werden allerdings nur solche Handlungen gedeckt, die zur Behebung der anderweitig nicht abwendbaren Gefahr erforderlich sind. Die Grenzen sind natuerlich fluessig, und im Einzelfalle mag die Feststellung, ob eine echte Notstandshandlung vorliegt, nicht immer leicht zu treffen sein. Hier wird das Gericht die besonderen Umstaende und die zum Teil schwer ueberseh baren Verhaeltnisse der Kriegszeit zu Gunsten des Angeklagten beruecksichtigen muessen.

Dass von dem Angeklagten absichtlich oder fahrlaessig diese Grenzen nicht beachtet sind, ist nicht bewiesen.

Ob der Angeklagte fuer eine etwaige vorsaetzlich oder fahrlaessig begangene Ueberschreitung - die ausschliesslich von ihm in seiner Eigenschaft als Bevollmaechtigter des Fuehrers begangen waere - persoenlich zur Verantwortung gezogen werden kann, oder ob in solchen Faellen nur eine Haftung des Staates gegeben ist, wird zur Nachpruefung des Gerichts gestellt. Diesseits wird jedoch die Ansicht vertreten, dass auch insoweit nur ein voelkerrechtliches Delikt vorliegt, das eine persoenliche Haftung nicht begruendet.

Besonders liegen die Verhaeltnisse auf dem oestlichen Kriegsschauplatz, da in Russland keine Privatwirtschaft vorhanden war, sondern nur eine straff zentral geregelte Staatswirtschaft. Hier war die Rechtslage im allgemeinen so, dass das Eigentum des feindlichen Staates als Kriegsbeute in Anspruch genommen werden konnte. Im uebrigen war hier eine besonders sorgfaeltige Regelung getroffen, die in der sogenannten "Gruenen Mappe" ihren Niederschlag gefunden hat. Die in diese Mappe enthaltenen Vorschriften waren nicht auf Auspluenderung oder Vernichtung der Bevoelkerung gerichtet, wie von der Anklagebehoerde behauptet ist, sie hatte vielmehr zum Gegenstand die wirtschaftliche Mobilmachung und die Inganghaltung der Wirtschaft, die Erfassung und ordnungsmaessige Verwendung der Vorraete, Verkehrseinrichtungen in den durch Kriegseinfluss zu besetzenden Gebieten, wobei insbesondere beruecksichtigt war, dass man bei dem russischen Verhalten mit

H0392 - 0014

weitgehenden Zerstoerungen rechnen musste. Die Mappe enthaelt nirgends einen Befehl und einen Hinweis, der gewisse Bevoelkerungsgruppen ueber die kriegsbedingte Notwendigkeit hinaus belastete. Diese Vorschrift, fuer die der Angeklagte Goering die volle Verantwortung uebernommen hat, gibt demnach zu einer Beanstandung keinen Anlass.

H0392 - 0015

Bei allem wird man aber das eine nicht unbeachtet lassen duerfen: Es handelt sich um einen Krieg von einer Schwere, einer Ausweitung, einer Dauer und einer Totalitaet, von der sich die Schoepfer der Haager L.K.O. sicherlich auch nicht im entferntesten eine Vorstellung gemacht haben und haben machen koennen. Es war ein Krieg, in dem um das Bestehen oder den Untergang von Voelkern gerungen wurde. Es war ein Krieg, in dem alle Werte umgewertet wurden.

So hatte der Angeklagte schon das richtige Empfinden, als er sich darauf berief "Im Kampf auf Leben und Tog gibt es schliesslich keine Legalitaet."

Aus dem Gesichtspunkt des Notstandes wird sich auch die Deportation der Arbeiter aus dem besetzten Gebiet nach Deutschland rechtfertigen lassen.

Der Angeklagte hat als Zeuge eingehend dargelegt, aus welchen Gruenden er die Massnahmen fuer notwendig erachtete. Im uebrigen wird der Verteidiger des Angeklagten Sauckel Herr Dr.Servatius, dieses Gebiet ausfuehrlich behandeln. Ich kann daher von weiteren Ausfuehrungen absehen.

Zu dem Vorwurf der Pluenderung von Kunstschaetzen hat der Angeklagte eine umfassende Sachdarstellung gegeben : auf sie wird zur Rechtfertigung des Verhaltens verwiesen. Ergaenzend wird bemerkt:

Mit der Sicherstellung der Kunstschaetze in Polen war er ueberhaupt nicht unmittelbar befasst.

Aus diesen Kunstschaetzen entnahm er fuer seine Sammlung nichts. Hier ist demnach der Angeklagte in keiner Weise belastet.

In Frankreich waren auf Befehl des Fuehrers die Kunstgegenstaende aus juedischem Besitz zu Gunsten des Reiches einstweilen beschlagnahmt, und zwar handelte es sich um herrenlosen Besitz, da die Eigentuemer das Land verlassen hatten. Von diesen beschlagnahmten Gegenstaenden erhielt Goering einen geringen Teil mit ausdrueecklicher Genehmigung des Fuehrers nicht fuer sich persoenlich, sondern fuer die von ihm zu errichtende Galerie, der er auch die bereits in seinem Besitz befindlichen Kunstgegenstaende zu ueberweisen beabsichtigte.

Diese Gegenstaende wollte er zu einem Preise erwerben, den franzoesische Kunstsachverstaendige abschaetzten. Der Erloes sollte den Hinterbliebenen der franzoesischen Kriegsopfer ausgeliefert werden.

Die Rechtslage war demnach folgende:

H0392 – 0016

Die Gegenstaende waren durch den Erlass des Fuehrers zu Gunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt. Durch die Beschlagnahme hatten die fruheren Eigentuemer ihr Eigentumsrecht verloren, dieses Recht war auf das Reich uebergegangen. Die ihm ueberlassenen Gegenstaende erwarb Goering von dem Reich als d gegenwaertigen Eigentuemer der Gegenstaende.

Das Reich sah darin offenbar einen durch den Ablauf der Ereignisse allerdings widerlegten Vorgriff auf den nach Beendigung des Krieges abzuschliessenden Friedensvertrag, bei dem die endgueltige Verrechnung stattfinden sollte.

Es liegt hier aehnlich, wie bei den Beschlagnahmen und Enteignungen, welche heute in Deutschland im Vorgriff auf den spaeteren Friedensvertrag durchgefuehrt werden.

Ob das Reich zur Beschlagnahme rechtlich befugt war und an diesen Gegenstaenden das Eigentum erwarb, kann dahin gestellt bleiben.

Einer Loesung dieser Frage bedarf es nicht, weil Goering bei dem Erwerb jedenfalls gutglaubig war; er hob bei seiner Aussage ausdruecklich hervor, er habe geglaubt, zum Erwerb berechtigt zu sein, weil diese Gegenstaende durch Fuehrer erlass beschlagnahmt waren.

Von einer Pluenderung kann bei dieser Sachlage nicht gepsrochen werden.

Voellig unbedenklich sind jedenfalls die in normalen Geschaeftsverkehr zustande gekommenen Ankaeufe von Gegenstaenden, die dem Angeklagten freiwillig angeboten und ihm von den Verkaeufern nur allzugern ueberlassen wurden, weil sie einen guten Kaufpreis erhielten.

In gleicher Weise verhaelt es sich mit den Gegenstaenden, die der Angeklagte durch einen freiwilligen Tausch erworben hat, bei dem der Vertragsgegner als voellig gleichberechtigter Partner auftrat.

Ich will nunmehr behandeln die Beschuldigung der Erschiessung von fuenfzig aus dem Gefangenenlager Sagan entflohenen englischen Fliegeroffiziere.

In der Anklageschrift ist hierzu vorgetragen: "Im Maerz 1944 wurden 50 RAF-Offiziere, die aus Stalag-Luft III in Sagan entflohen waren, nach der Wiedergefangennahme ermordet." Nach dem spaeteren Vorbringen der Anklage handelt es sich hierbei um folgenden Vorgang:

In der Nacht vom 24. Maerz 1944 sind aus dem Gefangenenlager Stalag Luft III

H0392 - 0017

in Sagan 76 RAF-Offiziere durch die Flucht entkommen.50 Offiziere sind nach ihrer Wiederergreifung durch den SD. erschossen worden.
Zu Untersuchen ist: Wer Befahl diese Erschiessung ? War der Reichsmarschall Goering an diesem Vorgang irgendwie beteiligt ? Wirkte er insbesondere mit bei dem Erlass des Befehls zur Erschiessung dieser 50 Flieger ? Billigte er diese Massnahme, obwohl sie einen groeblichen Verstoss gegen Art.50 des Genf. Abkommens ueber Behandlung der Kriegsgefangenen enthielt ?
Die Anklage behauptet, Goering habe bei diesem Befehl mitgewirkt. Sie berief sich unter anderem auf die in der englischen Gefangenschaft gefertigten Berichte des Generalmajor Westhoff und des Kriminalrats Mielen. Die Vernehmung dieser Zeugen vor dem Gerichtshof, sowie die weitere vor diesem Gerichtshof mit groesster Sorgfalt durchgefuehrte Beweiserhebung ergab indessen, dass die fruecheren Angaben von Westhoff und Mielen ungenau waren und bezueglich der Anwesenheit Goerings bei der Lagebesprechung und seiner Kenntnis von dem Befehl zur Erschiessung auf Vermutungen beruhten, die darauf gegruendet waren, dass es sich um ein Luftwaffengefangenenlager handelte. Die Beweisaufnahme hatte folgendes Ergebnis:
Bei der Lagebesprechung vom 25. Maerz 1944 meldete Himmler dem Fuehrer die Flucht der 76 Offiziere. Hitler machte deswegen dem Fuehrer die Flucht der 76 Offiziere. Hitler machte deswegen dem Generalfeldmarschall Keitel schwere Vorwuerfe; er sah in diesem Vorgang eine erhebliche Gefaehrdung der oeffentlichen Sicherheit, weil die geflohenen Offiziere die in Deutschland befindlichen sechs Millionen Auslaender bei der Organisation eines bewaffneten Aufstandes unterstuetzen koennten. Hitler erteilte dann den Befehl: "Die Gefangenen bleiben bei Himmler."
Eine Uebergabe der bereits von der Wehrmacht wieder ergriffenen und in das Lager zurueckgebrachten 15 Offiziere an Himmler lehnte Keitel ausdruecklich ab; diesen Offizieren ist kein Leid geschehen.
Dass die Gefangenen, die bei Himmler verbleiben sollten, zu erschiessen seien, ist von Hitler bei dieser Lagebesprechung in Gegenwart von Keitel nicht befohlen worden. Solche Massnahmen haben auch weder Keitel noch Jodl erwartet.

H0392 – 0018

Jodl nahm an, dass die geflohenen Gefangenen fuer einige Zeit in ein KZ. geschafft werden sollten.

Bei dieser Besprechung war Goering -wie Keitel und Jodl uebereinstimmend als Zeugen bekundet haben - nicht anwesend. Es kann daher unmoeglich richtig sein dass Generalfeldmarschall Keitel bei der Besprechung mit General Westhoff erklaert hat, Reichsmarschall Goering habe ihm bei der Lagebesprechung wegen des Entweichens der Gefangenen Vorwuerfe gemacht.

General Koller hat als Zeuge angegeben, dass General Korten ihm bei einem Ferngespraech etwa Ende Maerz, Anfang April 1944 versichert habe, die Luftwaffe, naemlich der Reichsmarschall und er selbst, Korten, seien an dem Befehl nicht beteiligt gewesen und haetten erst nachtraeglich von diesem Kenntnis erhalten. Ferner bestaetigt Koller, dass der Reichsmarschall ueber die Erschiessung sehr aufgebracht gewesen sei.

Diese Angaben stehen durchaus im Einklang mit der Darstellung Goerings, der zur Zeit der Lagebesprechung bei Hitler sich in Urlaub befand. Ihm ist nur die Tatsache der Flucht durch seinen Adjutanten fernmuendlich gemeldet. Erst nach seiner Rueckkehr von Urlaub zu Ostern 1944 erfuhr er durch seinen Generalstabschef Korten von der Tatsache, dass Erschiessungen von Gefangenen erfolgt seien. Ueber diese letztere Meldung war Reichsmarschall Goering sehr erregt, weil er die Tat als solche verurteilte und ueberdies Repressalien hinsichtlich seiner eigenen Flieger befuerchtete.

Auf Anfrage bestaetigte Himmler dann dem Reichsmarschall Goering die Erschiessung mit der Begruendung, dass ihm ein ein entsprechender Befehl von Hitler erteilt sei.

Durch die Unterredung ist klargestellt, wie die Erschiessung moeglich war und die Ausfuehrung der Wehrmacht verborgen bleiben konnte. Hitler erteilte in Abwesenheit von Keitel und Jodl den Befehl zur Erschiessung an Himmler, der dann ohne Wissen der Wehrmacht den Befehl an das Reichssicherheitshauptamt- und zwar nach der Zusage von Kaltenbrunner- an Mueller bzw. Nebe unmittelbar weiterleitete.

Reichsmarschall Goering machte wegen dieses Vorgehens nicht nur Himmler schwere Vorwuerfe - weil dieser den Befehl ausgefuehrt habe, ohne Goering zu

H0392 - 0019

verstaendigen - sondern erhob auch bei einer spaeteren Unterredung mit Hitler schaerfsten Protest gegen die Massnahme. Es kam aus diesem Anlass zwischen Goering und Hitler zu einer heftigen Auseinandersetzung.
Weil Goering diese Vorkommnisse schaerfstens verurteilte, bat er kurze Zeit spaeter um Abnahme der Gefangenenlager durch das OKW. Auf Befragen hat Generalfeldmarschall Keitel als Zeuge bestaetigt, dass er einige Wochen nach dem Vorfall ein Schreiben vom Generalquartiermeister der Luftwaffe erhielt, in welchem die Luftwaffe um die Uebernahme ihrer Lager durch das OKW ersuchte. Dieses Ergebnis der Beweisaufnahme, durchdas die in manchen Punkten abweichende erste Aussage der Zeugen Westhoff und Bielen, sowie die fruehere Erklaerung Keitels vom 10. November 1945 richtig gestellt sind, rechtfertigt die Feststellung, dass Reichsmarschall Goering an diesem Vorgang in keiner Weise beteiligt war, dass er ihn nach Kenntnis schaerfstens verurteilte und dass er demnach fuer diesen in hoechstem Masse bedauerlichen Befehl, den zu verhindern ausserhalb seiner Macht lag, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.
Die Anklage hat sich weiterhin mit der Lynchjustiz befasst, die im Jahre 1944 in einzelnen Faellen von der deutschen Bevoelkerung an abgeschossenen feindlichen Fliegern ausgeuebt wurde. Fuer diese Vorgaenge werden die Angeklagten insbesondere auch der Reichsmarschall Goering, verantwortlich gemacht. Der Vorwurf, dass der Angeklagte Goering, oder die Wehrmacht, an diesen Vergehen irgendwie beteiligt sind, dass sie entweder entsprechende Befehle oder Anweisungen veranlassten, oder das Vorgehen auch nur gebilligt haetten, erweist sich als voellig unhaltbar. Hier ist durch die Beweisaufnahme eine restlose Aufklaerung zu Gunsten des Angeklagten Goerings erfolgt.
Zur Stuetzung ihrer Vorwuerfe gegen Goering beruft sich die Anklage in erster Linie auf ein Protokoll vom 19. Mai 1944 ueber die sogenannte Jaeger-Besprechung, die am 15. und 16. Mai 1944 unter Leitung des Angeklagten stand. Unter Ziffer 20 dieser Niederschrift ist verzeichnet ein Ausspruch des Angeklagten, er werde dem Fuehrer vorschlagen, dass feindliche Terrorflieger sofort am Ort der Tat erschossen werden. Mit aller Entschiedenheit bestreitet der Angeklagte, sich in diesem Sinne geaeussert zu haben und weist mit Recht auf folgende Umstaende hin, die einer solchen Erklaerung entgegenstehen:

H0392 – 0020

5.Juli-M-IP-6 Hommler

Die Sitzung erstreckte sich ueber zwei Tage. Zahlreiche technische und organisatorische Fragen wurden besprochen. Die in Ziffer 20 beruehrte Frage hatte mit dem uebrigen Verhandlungsgegenstand nicht das geringste zu tun und fiel vor allem aus dem Rahmen des Zwecks der Verhandlung heraus. Die Bemerkung hat ihren Platz inmitten von Themen, die sich mit voellig anders gearteten Dingen befassen und ist in diesem Zusammenhange nicht verstaendlich einen solchen Befehl haette Goering ausserdem - wenn er ihn gebilligt und gewollt haette- bei der ihm bekannten Einstellung des Fuehrers ohne weiteres unmittelbar selbst erteilen koennen.

Entscheidend ist, dass die Erklaerung in schaerfstem Widerspruch zu der Grundeinstellung des Angeklagten stand. Er hat immer die Ansicht vertreten, dass der abgeschossene feindliche Flieger sein Kamerad sei und als Kamerad behandelt werden muesse, worauf auch in anderem Zusammenhang von mir hingewiesen ist. Er hat auch in der Frage, wie die Terrorflieger zu behandeln seien, sich mit aller Offenheit gegen die von Hitler vertretene Auffassung gewehrt und Hitler gegenueber von seiner voellig anderen Einstellung keinen Hehl gemacht.

Bei dieser staendig gleich gebliebenen Einstellung und seinem konsequenten Verhalten ist es voellig ausgeschlossen, dass er nun ploetzlich Hitler empfohlen haben soll, den oben erwaehnten Befehl gegen die Terrorflieger zu erlassen- einen Befehl, den er mit aller Energie bekaempft und dessen Durchfuehrung er mit allen Mitteln zu verhindern suchte, so bald er zu seiner Kenntnis gelangte. Es gelang ihm auch, dessen Durchfuehrung zu verhindern. Sollte ueber die Terrorflieger in der Sitzung hier tatsaechlich gesprochen worden sein, so kann diese Ansprache nur in dem Sinne gefallen sein, dass der Fuehrer eine solche Massnahme vorgeschlagen habe.

Zu dem Protokoll ist aber grundsaetzlich noch folgendes zu bemerken:

Es handelt sich um die zusammengefasste Aufzeichnung eines jungen Offiziers ueber eine zweitaegige Verhandlung, bei der sehr viel gesprochen und durcheinander geredet ist. Die Erfahrung, die in vielen anderen Faellen gemacht wurde, hat gelehrt, dass solche Niederschriften haeufig sehr unzuverlaessig sind, zuweilen auch voellig verkehrt den Inhalt der Verhandlung wiedergegeben haben, weil eben der Verfasser der Niederschrift, zumal, wenn mehrere Teil

H0392 - 0021

nehmer anwesend waren, und diese noch durcheinander redeten, dem Gang der Verhandlung nicht folgen konnte, ihren Inhalt daher nicht richtig wiedergab, und ihm ausserdem noch Personenverwechselungen unterliefen. Daraus erklaeren sich viele sachliche Irrtuemer sowie die Unzulaenglichkeit und Unzuverlaessigkeit solcher Protokolle.

Das Protokoll ist dem Angeklagten nie vorgelegt. Er hat es also auf seinen Inhalt nicht nachpruefen und die Irrtuemer nicht richtig stellen koennen. Derartige Niederschriften, die in der eben geschilderten Form zustandekommen und den Beteiligten nicht zur Durchsicht und Genehmigung vorgelegen haben, sind fuer die Beweisfuehrung wertlos. Fuer sich allein koennen sie nicht als ein ausreichendes Beweismittel zur Belastung oder gar Ueberfuehrung des Angeklagten dienen. Sie koennen daher nur dann zu Ungunsten der Beteiligten verwertet werden, wenn die bestrittenen Tatsachen durch andere Beweismittel ausserhalb dieses Protokolls bestaetigt werden. Hier ist nun in anderer Weise mitbestaetigt, dass Goering die in Ziffer 20 enthaltene Aeusserung tat - saechlich getan hat und in dieser Richtung bei Hitler vorstellig geworden ist.

Die Notiz vom 21. Mai, die den Angeklagten ebenfalls vorbehalten ist, vermag die Behauptung nicht zu unterstuetzen. Der Vermerk:" General Korten teilt nach Vortrag des Reichsmarschalls mit, " hat nach der unwiderlegten Darstellung des Angeklagten nicht etwa die Bedeutung, dass der Reichsmarschall bei Hitler ueber die Frage Vortrag gehalten hat, sondern lediglich den Sinn, dass Korten einen entsprechenden Vortrag bei dem Reichsmarschall gehalten und Korten den Reichsmarschall von dem Befehl des Fuehrers in Kenntnis gesetzt hat.

Die uebrige Beweisaufnahme hat klargestellt, dass Goering sich einer besonderen Behandlung der abgeschlossenen feindlichn Terrorflieger und dem Befehl Hitlers widersetzt hat.

Der Zeuge Oberst von Brauchitsch hat bei seiner Vernehmung am 12. Maerz 1946 darauf hingewiesen, dass im Fruehjahr 1944 die Verluste der Zivilbevoelkerung durch Bordwaffenangriffe feindlicher Flieger ploetzlich angestiegen ist. Diese Angriffe feindlicher Flieger richteten sich im Innern des Heimatgebiets gegen auf den Feldern arbeitende Zivilisten, gegen Nebenbahnen ohne jede militaerische Bedeutung, gegen Fussgaenger und Radfahrer.

H0392 - 0022

Hier lag eine grobe Verletzung der Haager Landkriegsordnung vor, nach der jede Kampfhandlung gegen die friedliche Bevoelkerung des Landes, jeder Angriff oder jede Beschiessung unverteidigter Staedte, Doerfer, Wohnstaetten oder Gebaeude verboten ist.

Dieses voelkerrechtswidrige Verhalten hatte nach Ansicht des Zeugen von Brauchitsch Hitler Veranlassung gegeben, neben Abwehrbefehlen auch Befehle zu Massnahmen gegen diese Flieger selbst vorzusehen. Hitler vertrat hierbei- soweit dem Zeugen bekannt - die schaerfsten Massnahmen; der Lynchjustiz sollte freier Lauf gelassen werden.

Diese Stellungnahme Hitlers zu den Voelkerrechtsverletzungen der feindlichen Flieger fand indessen nicht die Billigung der Wehrmacht, insbesondere nicht des Reichsmarschalls Goering und seines Generalstabschef, des Generals Korten. Beide verurteilten zwar die ausschliesslich gegen die wehrlose Zivilbevoelkerung gerichteten Angriffe aufs schaerfste. Sie verwarfen aber trotzdem die schutzlose Preisgabe der abgeschossenen Flieger an die empoerte Volksmenge zur Vornahme der Lynchjustiz und sahen in diesen Massnahmen kein geeignetes Mittel zur Bekaempfung dieses voelkerrechtswidrigen Verhaltens.

Im gleichen Sinne aeusserte sich der Zeuge General Koller. Dieser Zeuge hat anfang Juni 1944 General Korten darueber unterrichtet, dass der Fuehrer die Absicht habe, einen Befehl dahin zu erlassen, dass Terrorflieger der Volkswut preisgegeben werden sollten.

Ich zitiere hier das, was ich vor einigen Tagen bereits in aller Ausfuehrlichkeit vor gelesen habe und ich kann daher dieses Zitat dahin zusammenfassen, dass Koller und Korten der Auffassung waren, dass die Angriffe der feindlichen Flieger auf die wehrlose Bevoelkerung, Schulklassen und Kindergarten grausam seien, sahen aber trotzdem den beabsichtigten Fuehrerbefehl als im Widerspruch stehend zur soldatischen Grundauffassung. Die Wehrmacht teilte diese Auffassung und bemuehte sich durch verzoegerte Veranlassung und die Feststellung des Begriffs Terrorflieger die Angelegenheit in die Laenge zu ziehen.

Das ist eine Zusammenfassung der Seiten 52-53. Die Einzelheiten hatte ich vor einigen Tagen verlesen und deshalb habe ich es nicht noch einmal vorgebracht.

HO392-0023

Ich fahre nun auf Seite 54 fort:

Insbesondere laesst die Randnotzi auf dem Dokument 785 D (Exhibit GB 318) " vom OBL keine Antwort zu erhalten", den Schluss zu, dass der Reichsmarschal die Sache absichtlich in die Laenge ziehen wollte. Ueberdies hatte Reichsmarschall Goering, wie aus dem Schreiben vom 19. Juni 1944 klar hervor eht, sich auf den Standpunkt gestellt, dass er in jedem Falle auch gegen die Terrorflieger ein gerichtliches Verfahren fuer unbedingt erforderlich halte. Wenn es in einer spaeteren Urkunde vom 26. Juni 1944 heisst: "Reichsmarschall ist mit der mitgeteilten Formulierung ueber Begriff der Terrorflieger und mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden, so besieht sich dies Einverstaendnis mit dem Verfahren ausschliesslich auf das im Schlussabsatz des Schreibens vom 15. Juni 1944 vorgeschlagene Verfahren der Veroeffentlichung, um dessen Zustimmung Reichsmarschall Goering gebeten war. Dass der Reichsmarschall bis zum Schluss des Krieges den alten Fliegerstandpunkt eingenommen hat, nach dem die feindlichen Flieger nach ihrem Abschuss als Kameraden zu betrachten und zu behandeln sind --, wird nicht nur von den Zeugen Generalfeldmarschall Milch ausdruecklich bekundet, sondern wird auch von dem General Koller mit folgenden Worten hervorgehoben.

Auch hier habe ich diesen Satz gleichfalls vor einigen Tagen wortlich verlesen und ich darf daher diese Worte dahin zusammenfassen, dass Koller sagt, "die Haltung Goerings, und seiner Luftwaffe ist stets korrekt und ritterlich gewesen, die die vorbildliche kameradschaftliche Achtung der Luftwaffe auch dem Feinde gegenueber zeigt, insbesondere beim Einsatz des Seenotdienstes der Luftwaffe, der Freund und Feind unterschiedslos Hilfe brachte.

Die Wehrmacht und der Angeklagte Goering haben die Lynchjustiz sowie jedes mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang stehendes Vorgehen gegen die Terrorflieger abgelehnt und keinerlei Befehle an die ihm unterstellten Truppen erteilt; auch sind durch die Luftwaffe oder das Heer feindliche Flieger in keinem Falle erschossen oder dem SD uebergeben worden.

Die Anklage wirft dem Angeklagten Goering vor, er habe sofort nacht dem 30. Januar 1933 in der Stellung als Preussischer Innenminister und alsbald darauf als Preussischer Ministerpraesident eine Terrorherrschaft in Preussen zum

H0392 - 0024

Zwecke der Unterdrueckung aller Opposition gegen das Naziprogramm geschaffen. Zur Durchfuehrung seines Planes habe er sich der Preussischen Polizei bedient, der er bereits im Februar 1933 zum Schutze der neuen Regierung ruecksichtslos Vorgehen gegen alle politischen Gegner ohne Ruecksicht auf die Folgen befohlen habe.

Zur Sicherung der Macht habe er die gefuerchtete Geheime Staatspolizei aufgebaut und bereits im Fruehjahr 1933 Konzentrationslager errichtet.

Zu diesen Vorwuerfen ist folgendes zu sagen: Es war selbstverstaendlich und kann dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden, haette vielmehr eine schwere Verletzung der dem Angeklagten uebertragenen Pflichten bedeutet, wenn er nicht mit ganzer Kraft sich fuer die Sicherung der neuen Regierung eingesetzt und jede nur denkbare Vorsorge getroffen haette, um jeglichen Angriff auf diese neue Regierung von vornherein unmoeglich zu machen. Fuer die Erreichung dieses Zieles kamen in erster Linie die polizeilichen Einrichtungen in Frage.

Zu pruefen bleibt lediglich, ob die Mittel, deren Anwendung der Angeklagte fuer noetig hielt zu beanstanden sind.

Die Frage ist aus folgenden Erwaegungen zu verneinen:

Die Polizei ist in jedem Staat das innenpolitische Machtinstrument; sie hat in jedem Staate die Aufgabe, die Regierung zu unterstuetzen, sie nach allen Richtungen zu schuetzen und den Friedensstoerer und Rechtsbrecher erforderlichenfalls mit Waffengewalt unschaedlich zu machen. Die gleichen Aufgaben hatte der Angeklagte der unter seiner Leitung stehenden Polizei uebertragen, die er in der von der Anklage erwaehnten Rede aufforderte, energisch durchzugreifen und gewissenhaft ihre Pflicht zu erfuellen. Inwiefern eine solche Aufforderung zur Pflichterfuellung unerlaubt sein soll, bleibt unverstaendlich. Bei seiner Vernehmung hat der Angeklagte Goering ausfuehrlich geschildert, aus welchem Grunde und nach welchen Richtlinien er eine Neuordnung der Polizei vorzunehmen fuer erforderlich hielt und vornahm. Diese Richtlinien sind in keiner Weise zu beanstanden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach den geltenden voelkerrechtlichen Grundsaetzen ein souveraener Staat seine innerpolitischen Verhaeltnisse nach seinem Gutduenken zu ordnen befugt ist.

H0392-0025

Bezueglich der Neuorganisation der Polizei handelte es sich aber ausschliesslich um eine innerstaatliche Angelegenheit. Es kann keine Rede davon sein, dass hierbei allgemein anerkannte Regeln des Voelkerrechts verletzt worden sind.

Eine politische Polizei hat auch vor der Machtergreifung in Preussen bestanden. Es war vor dem 30.Januar 1933 die Polizeiabteilung Ia, zu deren Aufgabenbereich die Ueberwachung und Bekaempfung der politischen Gegner - damals ins besondere der Nationalsozialisten und der Kommunisten - gehoerte. Eine solche Polizei mit dem gleichen Aufgabenkreis war auch nach der Machtergreifung noch noetig, um den neuen Staat gegen Angriffe zu sichern, die besonders von seiten der sehr starken Kommunistischen Partei befuerchtet wurden. Zur Klarstellung, dass sich dieses Dezernat der Polizei ausschliesslich mit der Sicherung des Staates gegen Staatsfeinde zu befassen hatte, erhielt sie den Namen Geheime Staatspolizei. Solange der Angeklagte Goering die Leitung der Polizei hatte - das war de facto nur bis 1934 der Fall, da von diesem Zeitpunkt ab Himmler die Leitung uebertragen wuerde - hat sie sich streng in dem Rahmen der vorgezeichneten Aufgaben gehalten, ihre Befugnisse nicht ueberschritten und sind nennenswerte Uebergriffe nicht vorgekommen. Die Beweiserhebung hat fuer diese Zeit auch nichts den Angeklagten Goering besonders Belastendes ergeben. Wenn in spaeterer Zeit die Geheime Staatspolizei die ihr zustehenden Befugnisse ueberschritten und ungesetzliche Handlungen begangen haben sollte, hat der Angeklagte von solchem Verhalten keine Kenntnis gehabt, und es nicht gebilligt. Fuer etwaige ihm unbekannt gebliebene Fehler und Vergehen seiner Nachfolger kann er nicht verantwortlich gemacht werden.

Nun ist hier ein Zeuge aufgetreten, der den Angeklagten schwer belastete: Der Zeuge Dr.Gisevius.

Der Angeklagte lehnt es ab, sich mit diesem Zeugen und dessen Aussage zu befassen. Er will nur darauf hinweisen, dass die Aussage in allen ihren belastenden Punkten unwahr ist. Die Beweiskraft der Aussage wird abhaengen von der Bewertung der Glaubwuerdigkeit dieses Zeugen.

Herr Dr.Nelte hat es uebernommen, diese Frage ausfuehrlich zu behandeln, so dass ich zur Vermeidung von Wiederholungen davon Abstand nehmen kann, hierzu weitere Ausfuehrungen zu machen.

H0392 - 0026

Die Machtuebernahme durch die nationalsozialistische Partei stiess natuerlich auf Widerstand, und vor allem die linksgerichteten Parteien waren mit der durch diese Machtuebernahme geschaffenen Lage nicht einverstanden. Die Gegner waren keineswegs schwach, weder zahlenmaessig noch nach den ihnen zur Verfuegung stehenden Mitteln. Aus diesem Grunde befuerchteten die neuen Machthaber ernste Gefahren fuer den Bestand ihrer Macht, sofern diese ihnen feindliche Parteien ungestoert ihre Tactigkeit weiter fortsetzen konnten, sie mussten sich daher rechtzeitig und vorbeugend gegen diese Gefahren sichern. Um ihre eigene Macht zu stabilisieren und jeden Unruheherd von vornherein im Keime zu ersticken, hielt der Angeklagte Goering es aus Gruenden der Staatsraison fuer noetig, schlagartig die kommunistischen Fuehrer und Funktionaere der Partei und der ihnen angeschlossenen Verbaende festzusetzen. Die Gruende fuer eine solches Vorgehen hat der Angeklagte selbst ausfuehrlich dargelegt. Zur Beseitigung der Gefahr und zur Sicherung des Staates war die von dem Angeklagten ergriffene Massnahme eine durch die Unruhe der Zeit bedingte Staatsnotwendigkeit. Weil es sich um eine vorbeugende Massnahme handelte, war es nicht Voraussetzung fuer eine vorlaeufige Festnahme, dass bereits eine staatsfeindliche strafbare Handlung vorlag, oder nachweisbar vorbereitet wurde. Es genuegte -- da es sich eben um einen politischen Akt der Staatsnotwehr handelte - zur Festnahme die Zugehoerigkeit zu der vorbezeichneten Gruppe und eine bisher aktive Betaetigung in derselben. Diese Erwaegungen fuehrten sehr bald nach der Machtergreifung zu der Errichtung der Konzentrationslager, deren Zahl zu der Zeit, in der der Angeklagte Goering die Leitung der Polizei hatte, 2 betrug.

In diesen Lagern sollten politisch unzuverlaessige, die Sicherheit des neuen Staat nicht mehr gefaehrlich werden konnten.

Ich kann die naechsten Seiten ueberschlagen und fahre dann fort auf Seite 61 zweiter Absatz:

Nichts anderes waren die Beweggruende des Angeklagten Goering, als er die KZ 1933 einrichtete und die Gesetze ueber die Geheime Staatspolizei veranlasste. Sie stellten ein Mittel zur Saeuberung und Staerkung der jungen Volksgemeinschaft dar, wie er sie auffasste.

H0392 - 0027

Er erstrebte dabei keine endgueltige Vernichtung der politischen Gegner, sondern trat nach einer gewissen Zeit der Erziehung grosszuegig fuer Freilassung ein und entliess Weihnachten 1933 an die 5 000, im September 1934 2.000 Haeftlinge.

Unausbleiblichen Missstaenden und Fehlern, die er in seinem fuer die englische Oeffentlichkeit bestimmten Buch "Aufbau einer Nation" offen zugab, trat er energisch entgegen. So liess er sich von dem Kommunistenfuehrer Thaelmann persoenlich ueber seine Beschwerden im KZ berichten und sorgte fuer die Abstellung. Die sogenannten wilden Lager von Stettin und Breslau loeste er auf, bestrafte den Gauleiter von Pommern, der dieses Lager ohne sein Wissen und gegen seinen Willen eingerichtet hatte und liess die Schuldigen der wilden KZ-Lager wegen der Uebergriffe vor Gericht stellen.

Aus dieser Einstellung des Angeklagten Goering ergibt sich, dass er nie an die physische Vernichtung der Haeftlinge gedacht hat.

Wenn die Anklage feststellt, es habe sich hierbei um die Ausfuehrung einer Verschwoerung gehandelt, die sich Verbrechen gegen die Humanitaet zum Ziele gesetzt habe, so geht diese Auffassung an der Wirklichkeit des politischen Lebens jener Jahre vorbei. Weder bestand eine solche Verschwoerung , noch war die Absicht des Angeklagten, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen, noch hat er solche Verbrechen begangen. Als einer der politischen Beauftragten der deutschen Regierung fuehlte er sich verpflichtet, diese vor gefaehrlichen Stoerern zu sichern und damit der nationalsozialistischen Lebensordnung zum Fortbestand zu verhelfen. Weit entfernt davon ein Verbrechen in diesen Massnahmen zu sehen, hielt er ise vielmehr gerade fuer das unvermeidliche Mittel, um die politische Ordnung als die Grundlage allen Rechts zu festigen.

Im Jahre 1936 ging die Leitung der Polizei und damit der KZ auch de jure von dem Angeklagten an den Reichsfuehrer Himmler ueber. Was in der Folge aus den Konzentrationslagern wurde, wie sie sich insbesondere nach Kriegsausbruch zu einer immer scheusslicheren Staette der Qual und der Vernichtung entwickelten, wie sie - zum Teil beabsichtigt zum Teil durch die immer chaotischeren Kriegsverhaeltnisse bedingt - zur Vernichtung zahlloser Menschen fuehrten, um schliesslich in den letzten Tagen vor dem Zusammenbruch zu einem Massengrab

H0392 - 0028

zu werden, kann man dem Angeklagten nicht zurechnen.

Gewiss, er hat gewusst, dass es noch KZ gab, dass auch die Zahl der Haeftlinge durch die Kriegsspannungen angestiegen war und infolge der Ausdehnung der Kriegsmaschine ueber ganz Europa auch Auslaender enthielt, - aber die entsetzlichen Vorgaenge, wie sie dies Verfahren enthuellt hat, waren ihm unbekannt. Er wusste nichts von den unverantwortlichen Experimenten, die in Verkennung wahrer Wissenschaftlichkeit an Haeftlingen vorgenommen wurden. Die Aussage des Zeugen Generalfeldmarschall Milch hat ergeben, dass die Luftwaffe an diesen Experimenten nicht interessiert war und dass der Angeklagte persoenlich ueberhaupt nichts Naheres von dieser Angelegenheit erfuhr.

Keinesfalls hat die Einrichtung der KZ als solche etwas mit der spaeteren Ausrottung der Juden zu tun, die offenbar Heydrichs und Himmlers Gehirn entsprungen und meisterlich geheim gehalten, als das Grauen von Auschwitz und Maidanek nach dem Zusammenbruch enthuellt wurde.

Damit komme ich zur Judenfrage.

Seine Ansicht zur Judenfrage hat der Angeklagte Goering bei seiner Vernehmung als Zeuge ausfuehrlich dargelegt; er hat ferner die Gruende in allen Einzelheiten aufgezeigt, die die Nationalsozialistische Partei und nach der Machtuebernahme den Staat veranlassten, eine die Juden ablehnende Stellung einzunehmen.

Den Angeklagten wird vorgeworfen, dass er im Jahre 1935 die Nuernberger Gesetze verkuendete, die der Reinhaltung der Rasse sollten und dass er in den Jahren 1938 und 1939 in seiner Eigenschaft als der Generalbevollmaechtigte fuer den Vierjahresplan Verordnungen erliess, die auf die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben gerichtet waren.

Es werden ihm weiter eine Reihe anderer Gesetze zur Last gelegt, welchen einen einseitigen schweren Eingriff in die Rechtssphaere der Juden bedeuteten.

H0392 - 0029

Plaedoyer Dr. Stahmer:

Die rechtliche Begruendung dieses Vorwurfes ist nicht ganz verstaendlich.

Denn hier handelte es sich um ein rein innerstaatliches Problem - naemlich um die Ordnung der Rechtsstellung der eigenen Staatsangehoerigen; ein solches Problem konnte das Deutsche Volk als souveraener Staat nach derzeit interantional anerkannter Rechtsauffassung frei regeln.

Waren diese Eingriffe auch hart und die Beschraenkungen der staatsbuergerlichen Rechte ausserordentlich stark, so stellten sie keineswegs Vergehen gegen die Menschlichkeit dar.

Derartige gesetzliche Bestimmungen, die eine bestimmte Rasse oder einen bestimmten Kreis von Staatsbuergern in ihrer rechtlichen Stellung beschraenkten, haben auch andere Staaten getroffen, ohne dass an solchen Massnahmen je Anstoss genommen waere, oder fremde Staaten sich zur Intervention veranlasst gesehen haetten. Jedes ungesetzliche und gewalttaetige Vorgehen gegen die Juden hat der Reichsmarschall Goering aber stets abgelehnt. Das zeigt klar sein Verhalten gegenueber dem von Goebbels veranlassten Vorgehen gegen die Juden in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 von dem er erst nach geschehener Tat Kenntnis erhielt und das er schaerfstens verurteilte. Er erhob bei Goebbels und Hitler diesbezuegliche ernste Vorstellungen. Darueber liegen genaue Angaben der Zeugen Bodenschatz und Koerner vor. Wie sehr Goering dieses Vorgehen missbilligte, zeigt die Aussage von Dr. Ueberreither. Darnach berief der Angeklagte einige Wochen nach diesem Vorfall saemtliche Gauleiter nach Berlin und tadelte in einer Ansprache mit scharfen Worten das gewalttaetige Vorgehen, das der Wuerde der Nation nicht entsprochen und dem deutschen Ansehen im Auslande schweren Schaden zugefuegt habe.

Dass der Angeklagte kein Rassenfanatiker war, ist allgemein bekannt geworden durch seine Aeusserung:" Wer Jude ist, bestimme ich." Dass er vielen Juden geholfen hat, ist hinreichend festgestellt.

Von einer biologischen Vernichtung der Juden hat er erst am Ende des Krieges Kenntnis erhalten. Eine solche Massnahme haette er nie gebilligt und sich ihr mit aller Kraft widersetzt. Denn er besass zu viel politische Einsicht, um nicht die ungeheueren und dabei sinnlosen Gefahren zu erkennen, die fuer das deutsche Volk aus einer so brutalen und verwerflichen Vernichtungsaktion zwangslaeufig erwachsen musste.

H0392 – 0030

Dass Goering es wegen der Behandlung der Juden nicht mit der Weltoeffentlichkeit und der Weltmeinung verderben wollte, hatte er schon durch seine oben erwaehnte Rede an die Gauleiter unter Beweis gestellt.

Es ist daher ausgeschlossen, dass er einem solchen Unternehmen zugestimmt oder an ihm in irgendeiner Weise mitgewirkt hat. Es ist verstaendlich, wenn dem Angeklagten entgegengehalten ist, er habe als der zweite Mann im Staate ueber diese furchtbaren Massnahmen unterrichtet sein muessen.

Und es ist weiterhin nicht verwunderlich, wenn der Angabe des Angeklagten, er habe von solchen Missetaten nichts gewusst, mit einem gewissen Misstrauen begegenet wird.

Trotz solcher Zweifel bleibt aber der Angeklagte dabei, dass zu ihm keine Kunde von derartigen Taten gelangt ist.

Diese Nichtkenntnis des Angeklagten - die nur von einem mit den deutschen Verhaeltnissen Vertrauten voll verstanden wird - ist daraus zu erklaeren, und des Raetsels Loesung liegt ausschliesslich darin, dass Himmler, wie auch Generaloberst Jodl bei seiner Zeugenvernehmung hervorhob, es meisterhaft verstanden hat, sein Vorgehen zu verheimlichen, alle Spuren seiner Greueltaten zu verwischen und die Umwelt und selbst seine und Hitlers naehre Umgebung, zu taeuschen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Aussage des Zeugen Hoess, der die Anweisung Himmlers ueber die absolute Geheimhaltung gegen jedermann bestaetigt.

Es mag die Frage hier sich aufdraengen: bestand fuer den Angeklagten nicht die Rechtspflicht, Nachforschungen darueber anzustellen und sich Gewissheit daruber zu verschaffen, wo denn die angeblich evakuierten Juden tatsaechlich verbleiben, und was ihr Schicksal war? Und welche Rechtsfolge ergibt ich, wenn er fahrlaessig solche Nachforschungen unterliess und dadurch die ihm kraft seiner Stellung obliegenden Rdchtspflicht zum Handeln fahrlaessig verletzte? Die Entscheidung dieser ueberaus komplizierten Rechts- und Tatfrage kann dahingestellt bleiben, weil Goering auch als zweiter Mann im Staate nicht die Macht hatte, solche Massnahmen zu verhindern, wenn sie von Himmler ausgefuehrt und von Hitler befohlen oder jedenfalls gebilligt wurden.

Herr Praesident, ich hatte gestern schon gesagt, dass ich den Fall Katyn auch noch zu behandeln habe und ich hatte die Absicht, ihn hier einzuschalten,

H0392 - 0031

bevor ich zum Schlusswort komme. Es war mir leider nicht moeglich, Uebersetzungen zu beschaffen, weil erst in den letzten Tagen die Beweisaufnahme war. Der Vortrag ist nicht sehr lange, die Dolmetscher haben einen Durchschlag, sodass ich glaube, jetzt mit diesem Vortrag beginnen zu koennen.

Eine eingehende Stellungnahme bedarf noch der Fall Katyn, in dem vor einigen Tagen das Beweisverfahren abgeschlossen wurde. Die russische Anklagebehoerde hat ihre Anklage gestuetzt auf das Ergebnis der Untersuchung, das niedergelegt ist in dem Dokument USSR 54. Aus dem gesamten Untersuchungsmaterial ist da folgender Schluss gezogen.

1. Kriegsgefangene Polen, die sich in den drei Laegern westlich von Smolensk befanden, waren dort auch nach dem Einfall der Deutschen in Smolensk bis einschliesslich September 1941.

2. Im Wald von Katyn wurden von den deutschen Okkupationsbehoerden im Herbst 1941 Massenerschiessungen an polnischen Kriegsgefangenen in den obengenannten Laegern vorgenommen.

3. Die Massenerschiessungen der polnischen Kriegsgefangenen im Walde von Katyn wurde von einer deutschen Militaerbehoerde ausgefuehrt, die sich unter dem Decknamen "Stab des Baubataillons 537" verborgen hielt, und an deren Spitze der Oberstleutnant Ahrens seine MitarbeiterOberleutnant Rex und Leutnant Hodt standen."

Es fragt sich, hat die Anklagebehoerde diese Beschuldigung bewiesen? Diese Frage ist zu verneinen. Aus dem Inhalt des Dokuments laesst sich eine solche Schuldfeststellung nicht treffen. Die Beschuldigung richtet sich gegen eine bestimmte militaerische Einheit und gegen bestimmte namentlich bezeichnete Offiziere. Als Zeitpunkt fuer die Begehung der Tat ist der Herbst, September 1941 genannt. Als Tatort ist der Katyner Wald angegeben. Bei diesem die Tatumstaende begrenztem Vorbringen war es lediglich die Aufgabe der Verteidigung, darzulegen, dass diese Feststellung einer Nachpruefung nicht standhalte. Zunaechst der bezeichnete Personenkreis. Oberst Ahrens, der Offizier, der mit dem Oberstleutnant Ahrens gemeint ist, scheidet schon deshalb als Taeter aus, weil die Tat im September 1941 begangen sein soll, Ahrens das Regiment 537 erst Ende November 1941 uebernommen hat. Erst zu dieser Zeit kam er nach Katyn, vorher ist er niemals auf dem oestlichen Kriegsschauplatz gewesen. Vor Ahrens fuehrte Oberst Bedenck das Regiment. Dieser kam mit dem Regimentsstab im August 1941 nach Katyn. Schon

H0392 - 0032

Vor Bedenck bezog Oberleutnant Hodt im Juli 1941 unmittelbar nach der Einnahme von Smolensk mit einem Vorkommando des Regiments 537 das Dnjepr-Schloesschen und verblieb dort bis zum Eintreffen des Regimentsstabes, zu dem er damals noch nicht gehoerte. Zum Regimentsstab wurde er erst im September 1941 versetzt und von da ab wohnte er in diesem kleinen Schloss. Besondere Tatsachen, die Hodt oder Bedenck belasten koennten, gehen aus den ueberreichten Urkunden nicht hervor und sind nicht vorgebracht worden. Darnach ist nicht erwiesen, dass Bedenck und Hodt als Taeter in Frage kommen. Viele Umstaende sprechen dagegen, dass die Einheit 537 oder eine andere militaerische Einheit an der Tat beteiligt gewesen ist. Die polnischen Gefangenen sollen in den drei Laegern westlich Smolensk den Deutschen in die Haende gefallen sein. Sie waeren damit deutsche Kriegsgefangene geworden. Ihre Gefangennahme haette der Heeresgruppe Mitte gemeldet werden muessen. Eine solche Meldung ist nach der Aussage den Zeugen Eichhorn nicht erfolgt. Im Hinblick auf die grosse Zahl der Gefangenen ist es ausgeschlossen, dass eine solche Meldung versehentlich unterblieben waere. Ueberdies konnte die Gefangennahme von 11 000 polnischen Offizieren auf keinen Fall der Heeresgruppe verborgen bleiben. Die Heeresgruppe hat, wie sich aus der Aussage des Generals Oberhaeuser ergibt, niemals davon Kenntnis erhalten. Aus diesen Angaben der beiden Zeugen Eichhorn und Oberhaeuser ist zu entnehmen, dass zur Zeit der Eroberung von Smolensk durch die Deutschen die polnischen Offiziere in diesen Laegern sich nicht befunden haben koennen. Auch Zeugen, welche die Offiziere in den Laegern nach diesem Zeitpunkt noch gesehen haben wollen, sind von der russischen Kommission nicht vernommen worden. Der ueber diese Frage gehoerte Eisenbahnangestellte weiss aus eigener Wahrnehmung nichts, Nun sollen diese 11 000 Gefangenen aus diesen Laegern nach Katyn gebracht worden sein. Der Transport so vieler polnischer Gefangener konnte der russischen Bevoelkerung nicht verborgen bleiben, selbst wenn die Beförderung moeglichst unauffaellig und geheim durchgefuehrt worden waere. Eine Erschiessung in so grossem Umfange haette ebenfalls nicht unbemerkt von der russischen Bevoelkerung durchgefuehrt werden koennen. Sollte auch das Waeldchen abgesperrt sein, so fuehrte doch in einer Entfernung von 200 m eine oeffentliche Strasse vorbei, die fuer den Verkehr unbeschraenkt freigegeben war. Sie wurde auch von der russischen Zivilbevoelkerung taeglich stark benutzt. Was sich in dem Waeldchen von Katyn zutrug, konnte von der Strasse aus uebersehen und beobachtet werden.

H0392 - 0033

In der unmittelbaren Nache des Dnjepr-Schloesschens befanden sich ausserdem einzelne Bauerngehoefte, die waehrend der ganzen Zeit der deutschen Besetzung bewohnt blieben und die taeglich Fuehlung mit dem Regimentstab hatten. Es liegen aber weder ueber den Transport noch ueber die Wahrnehmung von Erschiessungen zuverlaessige Angaben und Aussagen vor. Kaum wuerde auch von deutscher Seite fuer eine derartige Massenexektion ein Platz wie der Fundort der Graeber ausgewaehlt worden sein. Der Platz war wegen seiner Lage zwischen Hauptstrasse und Regimentsquartier fuer solche Massentaten voellig ungeeignet. Es herrschte, wie bereits erwaehnt, ein sehr lebhafter Verkehr nicht nur auf der in der Nache vorbeifuehrenden Strassen, sondern auch unmittelbar an den Graebern vorbei auf dem Zufahrtswege zum Regimentsstabsquartier. Es haette also auch von unbeteiligten Soldaten die Tat beobachtet werden koennen. Auch fuer die Ausfuehrung der Tat war die gewaehlte Truppengattung denkbar unguenstig. Eine technische Truppe, wie es das Heeresnachrichtenregiment war, ist am wenigstens fuer eine solche Aufgabe geeignet Die Zeugen Eichhorn und Oberhaeuser haben zwar erst am 20. September 1941 ihre Quartier in der Nache des Tatortesbezogen. Sie koennen daher erst von diesem Zeitpunkt ab eigenen Wahrnehmungen bekunden,waehrend sich bereits von Ende Juli ab zunaechst das Vorkommando und vom August ab dann der Regimentsstab sich im Schloesschen befunden haben. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass in dieser Zeitspanne von etwa 6 Wochen die Tat ausgefuehrt sein konnte. Die wenigen Leute, die ueberhaupt zur Verfuegung standen waren mit militaerischen Aufgaben vollauf belastet und konnten in dieser kurzen Zeit unmoeglich 11 ooo Gefangene erschiessen und ausserden die Leichen beseitigen. Nun sollen allerdings nach der Behauptung der Anklage russische Kriegsgefangene bei der Beseitigung der Leichen geholfen haben. Das ist nicht bewiesen. Auch hier hat niemand von der Bevoelkerung solche Gefangene gesehen. Auf keinen Fall liessen sich die Spuren der Tat nicht so schnell verwischen und der Tatort so rasch unkenntlich machen, dass die Zeugen Oberhaeuser und Eichhorn bei ihren haufigen Fahrten nach dem Dnjepr-Schloesschen verdaechtige Anzeichen nicht bemerkt haetten. Die Bekundung des hier gehoerten Zeugen war unzulaenglich. Er hat nur aus Erzaehlungen eines gewissen Menchagin, der nicht mehr auffindbar ist, von solchen Erschiessungen gehoert. Eigene Wahrnehmungen hat dieser Zeuge nicht gemacht. Er selbst hat keine Polen gesehen, Dies wurde ihm von Studenten gesagt, dass sie Polen gesehen haetten, aber die Anzahl wussten sie nicht und auch nicht, woe sie gefangen gehalten wurden

H0392 – 0034

Eine nach jeder Richtung hin so duerftige Aussage ist wertlos. Auch die Aussagen der beiden als Zeugen gehoerten Aerzte sind fuer eine Verwertung im Sinne der Anklage nicht geeignet. Im Rahmen der von dem Gerichtshof zugelassenen Beweiserhebung waere nicht moeglich gewesen, eine restlose Klaerung aller medizinischen Fragen, die fuer die Sachverstaendigen bei der von ihnen getroffenen Feststellung entscheidend war. Die Verteidigung hat daher auch davon Abstand genommen, einen medizinischen Sachverstaendigen zur Entlastung der Angeklagten zu stellen. Aber eines darf nicht uebersehen werden, das von der deutschen Regierung veranlasste Gutachten ist von einer aus 12 Mitgliedern bestehenden Kommission fuehrender Vertreter der gerichtlichen Medizin europaeischer Kriegsschulen erstattet, waehrend das von der Anklage in Bezug genommene Gutachten ausschliesslich von russischen Sachverstaendigen abgegeben worden ist. Das erstere Gutachten verdient daher den Vorzug, weil es von Sachverstaendigen stammt, die voellig unpolitisch sind. Nun ist der Zeuge, Professor Merkhff, bei seiner Vernehmung von dem im Protokoll vom 30. April 1943 enthaltenen Gutachten abgerueckt. Er will schon damals nach dem Befund der von ihm obduzierten Leichen die Angabe fuer unrichtig gehalten haben, dassdie Erschiessungen in den Monaten Maerz und April 1940 stattgefunden haben. Diese Aussage unterliegt indessen erheblichen Bedenken. Der Zeuge hat keine einleuchtende Erklaerung dafuer geben koennen, weshalb er bei einer solchen Einstellung gegen die Fassung des Protokolls vom 30. April 1943 nicht sofort Widerspruch erhob und dessen Unterschrift nicht abgelehnt hat, weshalb er auch spaeter nicht ....

VORSITZENDER: Herr Dr. Stahmer. Sie sind sich natuerlich bewusst, dass Sie den Bericht dieser deutschen Kommission nicht als Beweis angeboten haben. So, wie ich Sie verstehe, haben Sie ausdruecklich davon abgesehen, den Bericht der deutschen Kommission anzubieten.

DR. STAHMER: Das ist ein Irrtum. Ich habe nicht davon abgesehen, es wurde nicht erlaubt, dass ich das Weissbuch vorlege; es wurde aber erlaubt, dass ich den Bericht vom 30. April 1943 vorlege. Ich konnte ihn nur nicht sofort vorlegen, da er nur im Weissbuch war und ich davon Abschriften machen lassen sollte. Diese Abschriften wurden gefertigt und ueberreicht. Ich habe auch aus dem Protokoll im Einzelnen einige Vorhaltungen gemacht und zwar mit der ausdruecklichen Zustimmung des Gerichtes.

H0392 - 0035

VORSITZENDER: Ich weiss, dass Sie das getan haben. Wenn Sie ihn anbieten wollen, so ist dagegen kein Widerspruch zu erheben. Aber ich habe Sie sicherlich so verstanden, dass Sie nur die Teile als Beweisstueck anbieten wolltan, die Sie dem Zeugen verlesen haben. Ich glaube, so ist es Ihnen auch gesagt worden, als Sie den von der Anklagebehoerde geladenen Zeugen im Kreuzverhoer vernahmen. So habe ich Sie verstanden. Wenn Sie aber sagen, dass Sie es anders aufgefasst haben und dass Sie den ganzen Bericht anbieten wollen, so wird dies vom Gerichtshof, soweit er es noch nicht getan hat, erwogen werden. Wollen Sie sagen, dass der Gerichtshof bereits den ganzen Bericht als Beweisstueck zugelassen hat?

DR. STAHMER: HerrPraesident, ich habe leider das Buch.....

VORSITZENDER: Herr Dr. Stahmer, was Sie als Beweis anbieten wollen, ist die Schlussfolgerung des Berichtes, oder das Protokoll, oder wie Sie es auch nennen. Ist das richtig? Ich nehme an, dass das kein langes Dokument ist.

DR. STAHMER: Nein, Herr Praesident. Darf ich nocheinmal erklaeren. Ich habe leider das Sitzungsprotokoll noch nicht bekommen, sodass ich nicht weiss, was in diesem Protokoll steht. Ich habe aber folgendes in Erinnerung und es wurde mir eben auch von einem Herrn Kollegen bestaetigt. Ich habe seinerzeit den ganzen sogenannten Bericht der Kommission vorlegen duerfen und habe aus diesem Bericht, nicht nur aus der Schlusszusammenfassung, sondern aus dem ganzen Bericht, mit Erlaubnis des Hohen Gerichtes, einzelne Vorhaltungen gemacht und hatte in Aussicht gestellt, mit Erlaubnis des Gerichtes, dass ich noch das gesamte Gutachten nachreichen werde.

VORSITZENDER: Ich verstehe nicht, was Sie mit dem ganzen Bericht oder mit dem Protokoll meinen?

DR. STAHMER: Herr Praesident, wenn ich noch einmal schildern darf.

Es war ein ziemlich umfangreiches Protokoll, in den also das Ergebnis der Untersuchungen geschildert war. Es war in ihm der ganze Sachverhalt enthalten und dieses Protokoll schloss mit einem gemeinsamen Gutachten. Also es setzt sich zusammen aus Tatbestand und Gruende. Es enthaelt zunaechst eine sehr umfangreiche Sachdarstellung, in dem die einzelnen Tatsachen geschildert sind, die elf Sachverstaendige dort in Augenschein genommen haben, dass sie da an Ort und Stelle die russische Bevoelkerung verhoert haben, wie die Grabstelle beschaffen war, dass eine Leichenschau eingenommen war. Alle diese Dinge hatte ich, mit Erlaubnis

H0392 - 0036

des Gerichtes, vorgehalten.

Herr Praesident, darf ich mir noch eine Bemerkung gestatten?

Herr Praesident, darf ich zur tatsaechlichen Aufklaerung, mir noch eine Bemerkung gestatten? Ich erinnere mich des Vorganges deswegen so genau; Herr Praesident regten zunaechst an, fragten, ob ich eine Abschrift des Protokolls haette und da sagte ich, nein, ich habe hier nur das Weissbuch, und dann wurde es dem Zeugen vorgelegt und dann habe ich vorgeschlagen, den anddren Zeugen zunaechst vorzunehmen, damit ich von dem Protokoll sofort eine Abschrift fertigen kann und dann meinte der Herr Praesident, das sollte nicht geschehen, ich sollte das Buch wieder zurueecknehmen und dann hinterher die Abschrift einreichen.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird in der Niederschrift nachsehen, um genau festzustellen, was damals vor sich ging.

DR. STAHLER: Wie gesagt, das Protokoll selbst habe ich noch nicht gesehen. Wenn das nicht so aufgenommen ist, dann ist das Protokoll eben nicht vollstaendig. Aber ich erinnere mich ganz genau, dass es sich so abgespielt hat.

VORSITZENDER: Fahren Sie bitte fort.

DR. STAHLER: Die Aussagen des Zeugen unterliegt erheblichen Bedenken. Der Zeuge hat keine einleuchtende Erklaerung dafuer abgeben koennen, weshalb er einer solchen Einstellung gegen die Fassung des Protokolls vom 30. April 1943 nicht sofort Widerspruch erhoben und dessen Unterzeichnung nicht abgelehnt hat, und weshalb er auch spaeter nicht, wenigstens den anderen beteiligten Sachverstaendigen gegenueber, seiner wahren wissenschaftlichen Ueberzeugung Ausdruck verliehen hat.

Durch diese Erklaerung kann das deutsche Gutachten somit nicht an seiner Bedeutung verlieren und entkraeftet werden, zumal die uebrigen elf Sachverstaendigen offenbar die in diesem Gutachten enthaltenen Feststellungen gebilligt haben. Bei dieser Sachlage wird es nicht erforderlich sein, die Gruende im einzelnen klar zu legen, die fuer die Richtigkeit des im deutschen Weissbuches enthaltenen Gutachtens von 30. April 1943, sprechen. Der von den russischen Sachverstaendigenn festgestellte Zeitpunkt, fuer die Erschiessung - Herbst 1941 - ist willkuerlich bestimmt und kann auf keinen Fall richtig sein, weil die Leichen Winterbekleidung trugen, wie der Zeuge Markow bei der von ihm obduzierten Leiche festgestellt hat. Die Tatsache, dass in den Graebern Pistolen-Munition deutschen

H0392 - 0037

Fabrikats gefunden wurde, laesst nicht den Schluss zu, dass die Erschiessung durch Deutsche ausgefuehrt sein muss. In dem deutschen Weissbuch ist bereits darauf hingewiesen, dass die deutsche Fabrik, die diese Munition herstellt, in grossem Umfange nach zahlreichen anderen Laendern, vornehmlich nach dem Osten geliefert hat.

Abschliessend ist zu sagen, Aufgabe dieses Prozesses ist, lediglich festzustellen, ob die 11. ooo polnischen Offiziere erschossen worden sind, erst nach der Eroberung von Smolensk durch die Deutschen, ob die Tat durch Deutsche begangen worden sein kann. Dieser Beweis ist der Anklagebehoerde nicht gelungen. Damit scheidet diese Beschuldigung aus der Anklage aus.

Herr Praesident, ich komme jetzt zu meinen letzten Ausfuehrungen, zu meinem Schlusswort. Ich nehme an, dass ich nicht in ganzen 10 Minuten fertig werde und ich moechte nicht in meinem Schlusswort unterbrochen werden. Entweder muss ich ueber ein Uhr hinaussprechen, oder das Gericht macht jetzt eine Pause, wenn ich mir eine Anregung erlauben darf.

VORSITZENDER: Wenn Sie in 10 Minuten fertig sein koennen, Herr Dr. Stahmer, so werden wir noch weiter in Sitzung bleiben, bis Sie beendet haben.

DR. STAHMER: In 10 Minuten werde ich nicht ganz fertig werden und darauf moechte ich besonders hinweisen, ich moechte das Schlusswort nicht gerne unterbrochen haben.

VORSITZENDER: Wenn es Ihnen bequemer ist, und wir wollen tun wie Sie es wuenschen, so werden wir uns jetzt vertagen. Es ist ein sehr heisser Tag heute und wenn Sie es vorziehen, so werden wir uns jetzt vertagen.

DR. STAHMER: Ich moechte darum bitten jetzt Pause zu machen. Ich bin jetzt etwas angegriffen durch die Hitze.

VORSITZENDER: Gut, Herr Dr. Stahmer.

(Daraufhin sich das Gericht bis auf 1400 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

H0392 – 0038

595

NACHMITTAGSSITZUNG

Die Verhandlung beginnt um 14.oo Uhr. 5. Juli 1946.

DR. STAHMER: Ich komme nunmehr zu meinem Schlusswort.

Ueberschauen wir hiernach Persoenlichkeit und Leben des Angeklagten Goering, so bleiben fuer die Wuerdigung seiner Taten folgende Gesichtspunkte massgebend:

Vom Elternhaus mit einer guten Grundlage an Wissen und charakterlicher Haltung ausgestattet, erhielt er seine entscheidende Praegung als junger Offizier und Kampfflieger im ersten Weltkrieg, in dem er sich hervorragend bewaehrte und die hoechste Kriegsauszeichnung, den Orden "Pour le merite" erhielt. Er erlebte den Zusammenbruch der deutschen Kriegsanstrengungen als - wie er es sah - Folge innerdeutschen Verrats.

Nachdem das Kaiserreich gestuerzt war, wollte das Deutsche Volk sich auf demokratischer Grundlage eine neue Verfassung geben und hoffte dann, mit Fleiss und Ausdauer sich wieder hocharbeiten zu koennen. Dabei spielte das Vertrauen in die Weitsicht der damaligen Siegermaechte, insbesondere in die 14 Punkte Wilsons, eine grosse Rolle.

Als dann aber der Versailler Vertrag diese Hoffnungen bitter enttaeuschte, geriet die Weimarer Demokratie in eine schwere Krise, von der sie sich nicht wieder erholen sollte. Sie bildete zusammen mit der spaeter noch hinzutretenden Weltwirtschaftskrise die nicht wegzudenkende Voraussetzung dafuer, dass Hitler die Machtergreifung gelang.

Zunaechst ermoeglichte der "Kampf gegen Versailles" ihm den Aufstieg als Parteifuehrer. Goering hat als Zeuge geschildert, wie er sich bei der ersten Begegnung mit Hitler in der Ueberzeugung zusammenfassend, dass mit papierenen Protesten nichts zu erreichen waere.

Die Ohnmacht der deutschen Demokratie war nunmehr vor aller Welt offenbar geworden. Goering wie Hitler waren ueberzeugt, dass Deutschland unfehlbar ein Opfer des weltrevolutionaeren Bolschewismus werden musste, wenn es nicht gelang gegen diesen durch Wieder

H0392 - 0039

festigung des deutschen Selbstvertrauens im Innern genuegend Abwehrkraefte zu wecken. Dass diese dabei auch gegen die Versailler Maechte kraftvoll auftreten mussten, verstand sich von selbst. Dabei ging Hitler aber fraglos davon aus, dass Deutschland mit dem Westen im Grunde kulturell, wirtschaftlich und auch politisch zusammengehoerte. Er glaubte, dass die zunaechst gegen Deutschland mit dem Westen im Grunde kulturell, wirtschaftlich und auch politisch zusammengehoerte. Er glaubte, dass die zunaechst gegen Deutschland gerichtete bolschewistische Gefahr darnach auch die westlichen Laender bedrohe. Deshalb meinte er, allmaehlich auch deren Anerkennung und Unterstuetzung finden zu koennen, wenn er den ideologischen Kampf gegen den Osten aufnahme.

Von dieser Grundeinstellung aus allein ist seine gesamte Politik bis zum faktischen Zusammenbruch zu erklaeren. Mag man sie heute auch als von vornherein verfehlt mit Recht verurteilen, so ist doch nicht zu verkennen, dass zunaechst mancherlei in der Entwicklung sichtbar fuer ihre Richtigkeit sprach. So ist zu erklaeren, wie es Hitler gelingen konnte, einen wachsend groesseren Teil der Deutschen zu seiner Gefolgschaft zu machen.
Goering glaubte fest, dass nur durch Hitler die Rettung kommen konnte. Er erkannte in ihm den geborenen Volksfuehrer, der die Massen zu beeinflussen und zu lenken verstand und dessen faszinierende Willenskraft sich durch kein Hindernis schrecken liess. Er begriff, dass unter einer demokratischen Verfassung nur ein solch Mann von gewiss daemonisch-demagogischer Begabung sich durchzusetzen vermochte. Deshalb schloss er sich ihm an.

Weil Goering ein ehrlich nur von Vaterlandsliebe erfuellter Deutscher war, dachte er nicht daran, Hitler nur als Werkzeug fuer den eigenen Wiederaufstieg benuetzen zu wollen. Er nahm es vielmehr von vornherein auf sich, ihn als den allein entscheidenden Fliegerhauptmann und Pour-le-merite-Traeger nicht, dem bis dahin noch unbekannten Hitler den Treueid zu leisten, - einen Eid, der fuers ganze Leben gelten sollte und gegolten hat.

Es ist tragisch, dass ein Kampf, wie Goering zusammen mit Hitler ihn fuehrte, so von Grund auf verkannt werden konnte, dass man

H0392 - 0040

ihn bereits von Anfang an als Verschwoerung zur Begehung von Verbrechen glaubt anklagen zu sollen.

Sein Ziel war zunaechst darauf gerichtet, Deutschland aus den Fesseln des Vertrages von Versailles zu loesen. Die Weimarer Regierung hat zwar wiederholt Versuche unternommen, eine Befreiung von den sie besonders belastenden Bedingungen dieses Vertrages zu erreichen. Mit seinen Wuenschen nach einer Revision drang Deutschland jedoch nicht durch.

Auf dem Wege der Verhandlung kam man nicht weiter.

Schien nicht das Voelkerrecht nur ein Instrument in der Hand der Versailler Sieger zu sein, um Deutschland dauernd niederzuhalten? Galt nicht eben doch in der Welt nun einmal Macht vor Recht und wuerden die Deutschen nicht erst dann etwas erreichen, wenn sie sich den Mut nehmen, einmal kraeftig mit der Faust auf den Tisch zu schlagen?

Solche Ueberlegungen erscheinen aus der damaligen Lage durchaus verstaendlich. Aus ihnen wohl gar einen Beweis fuer die von der Anklage behauptete Conspiracy herzuleiten, wuerde ihre voellige Verkennung bedeuten. Tatsaechlich schien die Entwicklung nach 1933 Hitler vollauf zunaechst auch recht zu geben. Spielend erreichte er mit seinen Methoden das Vielfache von dem, was - freiwillig gegeben - die Weimarer Regierung an der Macht zu erhalten vermocht hatte.

Aus der Bereitschaft des Auslandes, nicht nur mit Hitler Vertraege zu schliessen - so das Flottenabkommen 1935 und das Muenchner Abkommen im September 1938 - , sondern auch an den Reichsparteitagen bis zuletzt teilzunehmen, konnte das deutsche Volk nur entnehmen, dass Hitler, gerade, um zu einer Voelkerverstaendigung zu gelangen, den richtigen Weg gewaehlt hatte.

Der Eindruck und dieses Urteil waren auch durchaus zutreffend bis zum Herbst 1938. Haette Hitler sich darnach loyal an das Muenchener Abkommen gehalten, so haette er vermutlich der gegen ihn geleiteten Stop-Politik die Argumente aus der Hand genommen. Es waere nicht nur der Frieden erhalten geblieben, sondern Hitler hatte auch die Fruechte seiner bis dahin entfalteten, von allen Mae

H0392 – 0041

ten anerkannten Ihnen und Aussenpolitik in Ruhe ernten koennen.

Im Grunde streitet man sich heute doch eigentlich nur darum, ob die seitherige Entwicklung mit ihren katastrophalen Folgen ihm allein zur La st zu legen oder er fuer die mitverantwortlich zu machen ist. Angeklagt werden alle Deutschen, die Hitler irgendwann und irgendwie Gefolgschaft geleistet haben. Denn, so sagen die Ankläger, vor allem diejenigen, die ihm von vornherein nichts Gute zugetraut und seiner Regierung von Beginn an bereits die Legitimitaet abgesprochen haben: "Das war j a vorauszusehen, dass er so en den wuerde." Jeder, der ihn irgendwann und irgendwie einmal unterstuetzte, machte sich also mitschuldig.

Dieser Anklage muss entgegengehalten werden, dass sie aus dem traurigen Erfolg heraus rueckwaerts blickend eine Zwangslaeufigkei konstruiert, die jeden Glauben zu nichte machen muesste nicht nur an die Freiheit, sondern auch an die Einsicht der Menschen. Selbst verstaendlich hat auch Hitler selbst das heutige Ende nicht gewoll Oft genug hat er anfangs verkuendet, dass ihn nicht nach Kriegslor beer verlange, sondern, dass er den Rest seines Lebens friedlichem Aufbau widmen moechte.

Von wirklich objektiver Warte aus kann man ihm nur vorwerfen, dass er seine Ziele nicht begrenzte, als er an ihre Erreichbarkeit mit friedlichen und humanen Mitteln nicht mehr glauben konnte. Ver steht man unter solchen Mitteln nur solche, die auf Gewalt in jedwede Form ueberhaupt verzichteten, so haette er seinen eigenen Weg nicht gehen und nach einer neuen Loesung nicht zu suchen brauchen. Ein gewisses Spiel mit der Gewalt, solange es nur nicht ausartete, wird man ihm daher zugestehen muessen. Wo die Ausartung begann, ka man mangels anderer Anhaltspunkte nur ermessen an den Folgen, die er mit seiner Politik tatsaechlich hervorrief. Sicher hat er die schlechten Folgen nicht vorausgesehen und gewollt. Aber man wird e als seine Schuld ansehen muessen, dass er sich durch Misserfolge nie belehren, sondern nur zu immer groesseren Masslosigkeiten verfuehren liess. Wieviel von dieser Schuls aber kann und darf man nu auch seinen Gefolgsleuten zur Last legen?

H0392 – 0042

Wer nicht Hitlers Methoden und damit ihn selbst von vornherein als illegitim ablehnte, hatte es sehr schwer, zu erkennen, wo Hitlers politische Zielsetzung aufhoerte, einen Rechtfertigungsgrund fuer seine Massnahmen abzugeben, und wo darnach die Politik zum Verbrechen wurde. Dabei verlief diese Grenze vom Standpunkt rein deutschen Rechtsempfindens sicher wesentlich anders als von dem anderer Voelker oder gar der Menschheit. Denn letztere waren z.B. an der Erhaltung der Weimarer Verfassung und der in ihr dem einzelnen Deutschen eingeraumten Grundrechte kaum interessiert. Ihre Verletzung hat daher bis zum 2. Weltkriege andere Staaten auch nie veranlasst, bei der deutschen Regierung zu intervenieren Umgekehrt sahen die Deutschen sich, nachdem der Krieg einmal ausgebrochen war, gezwungen, nun die deutschen Interessen ihrem Mitgefuehl mit den Angehoerigen anderer insbesondere der gegnerischen Staaten hintanzusetzen. Ein jeder von ihnen glaubte nun genug zu tun, wenn er in seinem Bereich dafuer sorgte, dass unnoetige Haerten vermieden wurden. Gegen die von hoechster deutscher Stelle kommenden Befehle sich aufzulehnen, waere nicht nur voellig sinnweil aussichtslos erschienen, sondern bis kurz vorm bitteren Ende auch noch als Verletzung der deutschen Legalitaet mithin als strafbares Unrecht. Vorwuerfe wegen unterbliebener Auflehnung koennen daher nur erhoben werden, wenn der Bruch formaler Legalitaet ohne Ruecksicht auf die unmittelbar praktische Wirkung nur um des Prinzips Willen, also die Haltung einer Revolutionaers, als Rechtspflicht festgestellt werden koennte.

Die Konsequenzen solcher Auffassung sind derart abwegig, dass sie ernstlich gar nicht eroertert werden koennen. Denn das bisherige Voelkerrecht beruhte vor allem auf dem Grundsatz der uneingeschraenkten Souveraenitaet der Staaten. Kein Staat war bereit gewesen, sich in lebensentscheidenden Fragen dem Urteilsspruch anderer zu unterwerfen, sei es auch einer noch so grossen Mehrheit sei es einem als unabhaengig verbuergerten Gericht. Und nun sollte jeder einzelne Buerger eines solchen souveraenen Staates den anderen Voelkern oder der Menschheit gegenueber nicht nur berechtigt sondern sogar verpflichtet gewesen sein, sich gegen den legalen

H0392 – 0043

Machtapparat seines eigenen Staates zu erheben, weil dieser Menschen - und Menschheitsrechte verletzte? Eine derartige Zumutung, mit rueckwirkender Kraft gestellt, richtet sich selbst. Sie wuerde die Autonomie des Individuums noch ueber die staatliche Souveraenitaet stellen. Damit wuerde nicht nur die Kraft des Einzelmenschen unendlich ueberschaetzt, sondern dies muesste zur Zerreissung auch der letzten Bande ueberlieferter Ordnung, zur Anarchie fuehren. Gegenueber solcher Denkweise stellt Goering geradezu den bewussten Gegenpol dar. Wie andere in den Krieg zog um den Krieg als solchen zu bekaempfen, so wurde er zum Revolutionaer, um das Ideal der Treue wieder zur Ehre zu bringen. So hat er an der Seite des einmal erwaehlten Fuehrers ausgehalten, auch als er dessen Vertrauen laengst eingebuesst hatte, ja, als er von Hitler sogar zum Tode verurteilt worden war. Er blieb dennoch und bis heute treu, indem er Hitler immer wieder vor sich selbst entschuldigte. Das mag vielen unverstaendlich erscheinen, es moegen manche darin mehr eine Schwaeche als eine Staerke sehen. Aber in dieser Treue offenbart sich der ganze Mann. Goering ist gelegentlich als Typ eines spaeten Renaissance-Menschen geschildert worden. Daran ist wohl manches richtig. Er hat sich, obwohl von hoher Intellegenz, in seinem Handeln doch stets weniger von Vernunftserwaegungen leiten lassen, als von den Gefuehlen seines heissen Herzens. Ein solcher Mensch aeussert sich notwendig vorzueglich subjektiv. Er begreift seine Umwelt und die anderen Menschen nicht nur kuehl-sachlich als feste Groessen, mit denen es zu rechnen gilt. Vielmehr erlebt er vor allem, wie sie auf ihn wirken und seine Zustimmungen oder Ablehnung herausfordern, so dass er schliesslich sein persoenliches Reagieren auf sie wohl gar zur Grundlage seines Gesamturteils macht.

Dabei zeigte er, wie aus den Erklaerungen des Generaloberstabsrichters Dr. Lehmann hervorgeht, sich doch immer bemueht, gerecht zu bleiben und besinnlichen Erwaegungen Gehoer zu schenken. Stets hielt er sich frei von doktrinaerer Voreingenommenheit. Er suchte soldatisch-sachlich das im Einzelfall Richtige zu treffen. Seine gerichtsherrlichen Entscheidungen, wie auch seine, u.a. von Ge-

H0392 - 0044

neral Bodenschatz bezeugte soziale Einstellung, zeigen sein ernstes sittliches Verantwortungsbewusstsein. Sein Verhalten gegenueber allen gegen die Frauenehre gerichteten Straftaten sind ein Beweis seiner Ritterlichkeit. Aber massgebend ist dabei fuer ihn nicht irgendein Dogma, sondern sein spontanes Gefuehlsurteil, nicht der Geist also, sondern das Leben. Aus ihm erst gewinnt er seine Ideen und die ihn bestimmenden Werte.

Deshalb bedeutete fuer ihn der Fuehrer und sein diesem geleisteter Treueid alles und machte den Inhalt seines Lebens aus. Botschafter Henderson hatte Goering schon richtig gesehen, als er ueber ihn schrieb:

"Er war der vollkommene Diener seines Herrn, und ich habe nie eine groessere Treue und Ergebenheit gesehen als die seinige zu Hitler. Er war anerkanntermassen die zweite Macht im Land, und hatte mir immer zu verstehen gegeben, dass er Hitlers natuerlicher Nachfolger als Fuehrer sei. Maenner an zweiter Stelle sind oft geneigt, ihre eigene Wichtigkeit zu betonen. In all den offenen Gespraechen, die ich mit Goering fuehrte, sprach er niemals von sich oder der grossen Rolle, die er in der Nazirevolution gespielt hatte: Alles hatte Hitler getan, alles Vertrauen war Vertrauen zu Hitler, jede Entscheidung war Hitlers, und er selbst war nichts."

Dieses Urteil hat auch heute noch seine Geltung. Aber seine Treue wurde ihm zum Verhaengnis. Eine Welt sank fuer ihn in Truemmer. Wohl hat er manchen Fehler der Vergangenheit erkannt. Aber die Reue, die mancher gern bei ihm sehen moechte, zeigte er nicht. Er bleibt damit treu auch gegen sich selbst. Damit schliesst sich sein Charakterbild.

In einer Zeit, die - vom Chaos noch immer bedroht - wieder nach festen Grundlagen des Lebens sucht, sollte der positive Wert auch solcher Treue nicht verkannt werden.

VORSITZENDER: Darf ich Herrn Dr. Seidl bitten?

Dr. Seidl, ich hoere, Sie haben Ihre Rede nicht uebersetzt bekommen. Stimmt das?

DR. SEIDL(Verteidiger fuer den Angeklagten Rudolf Hess): Herr Praesident, ich habe gestern bereits dem Herrn Generalsekre-

H0392 – 0045

ther die Gruende mitgeteilt, die es unmoeglich machten, dass die Rede uebersetzt wurde.

Ich habe aber den Uebersetzern den Text in deutscher Sprache gegeben und es wurde mir gesagt, dass der deutsche Text schon eine grosse Erleichterung waere, um die Uebersetzung so gut als moeglich und so schnell als moeglich durchzufuehren.

VORSITZENDER: Das Gericht hat Ihnen bereits vor vielen Tagen klargelegt, dass es recht unpraktisch fuer das Gericht ist, keine Abschrift der Rede vor sich zu haben. Wenn Sie jetzt Ihre Rede halten wollen, dann werden wir uns sehr bemuehen, dieser zu folgen, denn es ist sehr viel schwieriger und viel weniger praktisch wenn keine Uebersetzung vorliegt.

DR. SEIDL: Ich werde dann fuer den Angeklagten Frank veranlassen, dass die Uebersetzung so schnell wie moeglich hergestellt wird.

VORSITZENDER: Sehr schoen. Fahren Sie fort.

BEGINN DER VERTEIDIGUNGSREDE FUER DEN ANGEKLAGTEN

RUDOLF H E S S

DURCH DR. ALFRED SEIDL:

Herr Praesident, meine Herren Richter!

Als im Jahre 1918 die deutschen Armeen nach mehr als vierjaehrigem heldenhaften Kampf die Waffen niederlegten, geschah dies im Vertrauen auf die Zusicherungen des Praesidenten Wilson, die dieser wiederholt im Jahre 1918 gegeben hat. In der Kongressrede vom 8. Januar 1918 hatte der Praesident der Vereinigten Staaten von Amerika in 14 Punkten unter anderem offene, oeffentlich vereinbarte Friedensvertraege verlangt.

VORSITZENDER: Einen Augenblick Herr Dr. Seidl.

Das Gericht hat bereits angedeutet, wie Sie sicher wissen, dass die Frage der 14 Punkte, die Frage der Gerechtigkeit des Versailler Vertrages hier unwichtig ist. Wir haben nicht vor, dem zuzuhoeren. Das wurde Ihnen doch schon vorher gesagt und viele Dokumente sind abgelehnt worden im Bezug auf diesen Gegenstand.

DR. SEIDL: Herr Praesident, ich beabsichtige nicht zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Vertrag gerecht ist oder nicht.

H0392 - 0046

5. Juli-A-LA-9 Otto

Es handelt sich bei mir um folgendes:

Die Anklage hat den Versailler Vertrag als Beweisstuedk vorgelegt. Sie hat den Versailler Vertrag in den Mittelpunkt der Anklage gestellt insbesondere, soweit der Anklagepunkt 1) in Frage kommt. Meine Untersuchungen zielen auf folgendes ab:

1.) Ist der Versailler Vertrag rechtsgueltig zustande gekommen?

2.) Hat - - -

VORSITZENDER: Herr Dr. Seidl, ich habe nur von der Ungerechtigkeit des Versailler Vertrages gesprochen; aber es ist noch viel unerheblicher zu fragen, ob der Versailler Vertrag ein legales Dokument ist oder nicht. Wir haben nicht die Absicht hier einer solchen Darlegung, dass der Vertrag kein legales Dokument ist, zuzuhoeren. Es gibt noch viele Angelegenheiten, die fuer Ihren Klienten wichtig sind und die Sie noch vor uns eroertern muessten. Jedenfalls ist diese nicht eine von denen.

DR. SEIDL: Herr Praesident, ich kann das Gericht nicht im Unklaren daruebor lassen, dass der Versailler Vertrag und die von ihm ausgehenden Auswirkungen, insbesondere der ursaechliche Zusammenhang zwischen der Machtuebernahme durch den Nationalsozialismus als Folge der Wirkungen des Versailler Vertrages mit ein wesentlicher Bestandteil meines ganzen Vortrages sind und es wird fuer mich ---

VORSITZENDER: Herr Dr. Seidel, ich habe Ihnen gesagt, dass das Gericht Ihrer Darlegung nicht zuhoeren wird, dass der Versailler Vertrag nicht legal war oder, dass der Vertrag irgendwie ungerecht gewesen sei. Wir haben nicht die Absicht, Sie daruebor zu hoeren.

DR. SEIDL: Dann muss ich die Stellungnahme des Gerichtes dahin auffassen, dass es mir nicht gestattet sein soll ueber die Folgen des Versailler Vertrages zu sprechen und insbesondere von dem Zusammenhang, den diese Folgen hatten, mit dem Aufstieg der nationalsozialistischen Partei, mit der Machtuebernahme durch Adolf Hitler und durch die Mitangeklagten.

VORSITZENDER: Der Versailler Vertrag ist natuerlich eine historische Tatsache und das Gericht kann Sie nicht daran hindern darauf als eine historische Tatsache Bezug zu nehmen; aber im Bezug auf die Ungerechtigkeit oder Legalitaet, das von Deutschland mitunter-

H0392 – 0047

zeichneten Vertrags, werden wir Sie nicht anhoeren. Da Sie Ihre Rede nicht uns vorgelegt haben, wissen wir nicht was Sie sagen werden; aber diesem Argument werden wir nicht zuhoeren.

DR. SEIDL : Ich beginne dann auf Seite 6 des deutschen Manuskriptes mit dem zweiten Absatz:

So begann der Kampf um die Revision des Friedensdiktates von Versailles schon im Augenblick der Unterzeichnung. Im Programm der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei Adolf Hitlers hat dieser Kampf gegen das Versailler Friedensdiktat und seine Revision einen alle anderen Forderungen weit ueberragenden Platz eingenommen. Er war der Leitgedanke, an dem sich die gesamte innenpolitische Taetigkeit der Partei ausrichtete und der nach der Machtuebernahme die Grundlage fuer alle aussenpolitischen Ueberlegungen und Entscheidungen bilden sollte.

Einer der ersten Mitkaempfer Adolf Hitlers war der Angeklagte Rudolf Hess. Wie Hitler war auch Rudolf Hess Frontkaempfer im ersten Weltkrieg. Als Freiwilliger bei Ausbruch des Krieges eingerueckt, brachte er es bis zu seiner Verwundung in Rumaenien bis zum Leutnant der Infantrie. Als die erlittene Verwundung weitere Frontdienst bei der Infantrie unmoeglich machte, meldete er sich zur Fliegertruppe. Nach dem Waffenstillstand nahm er noch an verschiedenen Freikorpskaempfen teil, um dann im Jahre 1919 nach de Abschluss des Versailler Friedensvertrages erkennen zu muessen, dass die Sieger keinen Frieden der Gerechtigkeit und des Ausglei der Interessen gewollt hatten.

Denn, wie nicht anders zu erwarten, mussten sich die Friedenbedingungen von Versailles und insbesondere die Last der Reparationen auf die an sich schon stark in Mitleidenschaft gezogene deutsche Volkswirtschaft - - -

VORSITZENDER: Es ist vielleicht schwierig fuer Sie, die Teil aus Ihrer Rede auszuschalten ueber die Themen, auf die ich hingewiesen habe. Aber Sie muessen doch versuchen dies zu tun, denn wenn Sie fortfahren auf diese Dinge hinzuweisen, die ich eben erwaehnt habe, naemlich auf die Gerechtigkeit oder Legalitaet de Versailler Vertrages, dann waere das Gericht gezwungen, Ihre Red

H0392-0048

abzustoppen und zu den anderen Angeklagten ueberzugehen.

DR. SEIDL: Herr Praesident, was ich jetzt behandelt habe, ist nicht Gegenstand einer Frage der Gerechtigkeit und Legalitaet, sondern ist eine Frage der Folgen und bezieht sich auf Untersuchung des ursaechlichen Zusammenhangs. Wenn die Anklagevertretung in wochenlangen Beweisfuehrungen dargetan hat, wie der Aufstieg der nationalsozialistischen Partei zustande gekommen ist, wie die Zahl ihrer Mandate emporgeschnellt ist, dann muss ich - - -

VORSITZENDER: Dr. Seidl, dies sind alles Tatsachen, die die Anklage berechtigt ist zu pruefen. Aber worauf Sie sich nun beziehen sind Argumente, dass gewisse Punkte im Versailler Vertrag ungerecht seien und das ist ein Argument, das das Gericht nicht hoeren wird. Das sind keine Tatsachenangaben, das ist ein Argument

DR. SEIDL: Selbstverstaendlich ist es ein Argument. - - -

VORSITZENDER: Ich habe gesagt, dass es ein Argument ist. Das werden wir nicht hoeren. Wenn Sie nicht verstehen, was ich meine, dann muessen wir Sie leider bitten mit Ihrer Rede aufzuhoeren. Verstehen Sie das?

DR. SEIDL: Selbstverstaendlich ist es ein Argument ---

VORSITZENDER: Ich habe gesagt, dass es ein Argument ist. Das werden wir nicht hoeren. Wenn Sie nicht verstehen, was ich meine, dann muessen wir Sie leider bitten mit Ihrer Rede aufzuhoeren. Verstehen Sie das?

DR. SEIDL: Seite 8 bitte ich vorzunehmen

Als im Jahre 1925 die Partei wieder gegruendet wurde, war Rudolf Hess wieder einer der Ersten - - -

Es ist unmoeglich, Herr Praesident, meiner Vortrag fortzusetzen, weil die ganzen folgenden Ausfuehrungen sich mit Fragen beschaeftigen: Was hat der Angeklagte Hess bis zur Machtuebernahme getan und ich muss feststellen und ich habe festgestellt, dass der wesentliche Leitgedanke seiner ganzen Taetigkeit darin bestanden hat, innerhalb der Partei und innerhalb des deutschen Volkes sich dafuer einzusetzen, eine Revision des Versailler Vertrages in seinen untragbarsten Bestimmungen zu erreichen. Diese Frage ist die Frage der ganzen nationalsozialistischen Bewegung bis 1933 ueber-

H0392 – 0049

haupt gewesen.

VORSITZENDER: Wenn Sie sich darauf beschraenken Tatsachen ueber den Angeklagten Hess aufzufuehren, dann haben wir keine Einwaende, aber wenn Sie Argumente machen, dass der Versailler Vertrag ungerecht oder illegal sei, wird Sie das Gericht darueber nicht hoeren.

DR. SEIDL: Ich werde fortfahren und ich bitte den Herren Praesidenten, nachdem mir die Grenze nicht genau bewusst ist, mich dann unterbrechen zu wollen, wenn ich wieder einen Gegenstand eroertern sollte, der nach Ansicht des Gerichtes sich bezieht auf die Gerechtigkeit des Versailler Vertrages und - - -

VORSITZENDER: Dr. Seidl, Sie wissen ganz genau die Beschraenkungen, die vom Gericht schon vor mehreren Wochen niedergelegt waren, bezueglich der Frage der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Versailler Vertrages. Viele Dokumente sind zurueckgewiesen worden aufgrund der Tatsache dass sie sich auf die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Vertrages bezogen haben und das muessen Sie ganz genau gewusst haben.

DR. SEIDL: Dann bitte ich das Gericht mir zu sagen, ob es mir gestattet ist Ausfuehrungen darueber zu machen, dass die wirtschaftlichen Verfallserscheinungen, insbesondere die grosse Arbeitslosigkeit, bedingt waren durch die Reparationsvorschriften des Versailler Vertrages und die Weigerung der Siegermaechte von 1919, diese Reparationspolitik entsprechend abzuaendern.

VORSITZENDER: Sie koennen selbstverstaendlich darueber sprechen, was die Verhaeltnisse in Deutschland betrifft, das sind ja Angaben von Tatsachen.

DR. SEIDL: Ich beginne dann nochmals auf Seite 8:

Als im Jahre 1925 die Partei wieder gegruendet wurde - - -

VORSITZENDER: Das Gericht ist durchaus vertraut mit dieser Art von Argumenten, Dr. Seidel. Wir werden dieses Argument nicht ausser Acht lassen; wir wissen alles ueber das Argument. Wir wollen es nicht hoeren, weil wir es fuer ganz und gar unwichtig halten. Koennen Sie nicht zu anderen Absaetzen uebergehen, die wesentlich sind fuer die Verteidigung des Angeklagten Hess? Ich sagte schon, es gibt viele Dinge, die durch die Anklage bewiesen und durch die Verteidigung beantwortet sind und darueber moechten wir Sie gerne hoeren.

H0392-0050

DR.SEIDL: Ich beginne dann auf Seite 1o mit dem 2.Absatz:

Wenn daher in den Reichstagswahlen vom 14.September 193o die Nationalsozialistische Partei einen grossen Wahlsieg errungen hat, und mit nicht weniger als 1o7 Abgeordneten in den neuen Reichstag eingezogen ist, dann ist das nicht zuletzt eine Folge der damaligen Wirtschaftskrise, der grossen Arbeitslosigkeit und damit mittelbar auch der jeder wirtschaftlichen Vernunft widersprechenden Regelung der Reparationen durch den Versailler Vertrag und der Weigerung der Siegerstaaten, trotz eindringlichster Warnungen in eine Neuregleung einzuwilligen. Es ist zwar richtig, ---

VORSITZENDER: (unterbrechend) Herr Dr.Seidl, Sie wissen, das ist wieder eine argumentative Feststellung, dass der Vertrag von Versailles unrichtig war, und dass die Siegermächte nicht erkannt haben die gerechtfertigten Forderungen Deutschlands oder so etwas ähnliches. Wenn Sie nicht in der Lage sein sollten, Ihre Rede gemäss meiner Verfügung zu gestalten, dann würden wir Sie bitten, müssen, die ganze Rede neu zu fassen.

DR.SEIDL: Ich gehe dann über zu Seite 11, 2.Absatz.- Nein, ich gehe über auf Seite 12.

Als das deutsche Volk in Erfüllung des Friedensvertrages von Versailles abgerüstet hatte, konnte es mit Recht erwarten, dass auch die Siegermächte entsprechend ihrer ....

Ich möchte nun, Herr Präsident, ...

VORSITZENDER: (unterbrechend) Einen Augenblick, Dr.Seidl. Dr.Seidl, da Sie anscheinend nicht in der Lage sind, Ihre Rede so umzugestalten, um sie mit der Verfügung des Gerichts in Einklang zu bringen, will das Gericht Sie jetzt nich weiter anhören. Wir werden dann den Fall des nächsten Angeklagen hören. Sie haben dann eine Gelegenheit, Ihre Rede umzugestalten, und sie der Übersetzungsabteilung vorzulegen, ehe Sie sie halten; und ich möchte erklären, dass dies der Grund ist, warum das Gericht nicht vor hat, Sie darüber zu hören. Die Sachen sind unwesentlich für die Streitfrage, die das Gericht erledigen muss. Wenn sie überhaupt wichtig wären bezüglich der Vorwürfe, die in der Anklageschrift gegen den

H0392 - 0051

Angeklagten vorgebracht werden, würde es sie natürlich hören, aber aufgrund der wohlüberlegten Ansicht des Gerichts sind sie in keiner Weise wichtig, bezüglich der Vorwürfe, worüber die Angeklagten hier verhandelt werden, und deshalb gedenkt das Gericht nicht, sie zu hören. Die Gerechtigkeit des Versailler Vertrages hat nichts mit dem zu tun, ob der von Deutschland angestiftete Krieg aggressiv war oder nicht, und hat nichts zu tun mit den Kriegsverbrechen, mit denen die Angeklagten belastet sind, und deswegen sind diese Dinge unerheblich, und deshalb wollen wir sie auch nicht hören.

Nun, nachdem Sie nicht in der Lage sind, wie Sie sagen, Ihre Rede umzugestalten, wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sie privat umzugestalten, und dann wollen Sie sie zur Übersetzung vorlegen und dann können Sie sie vortragen.

Und nun werden wir zum Fall gegen den Angeklagten Ribbentrop übergehen.

Herr Dr.Horn, sind Sie jetzt in der Lage, anzufangen?

DR.HORN: Herr Präsident, ich habe eben veranlasst, dass die Übersetzungen heruntergeholt werden. Vielleicht darf ich beginnen bis wir sie hier haben?

VORSITZENDER: Ich denke, Sie können fortfahren. Wir können zu hören, was sie sagen.

BEGIN DER VERTEIDIGUNGSREDE FÜR DEN ANGEKLAGTEN

JOACHIM VON R I B B E N T R O P

DURCH DR.MARTIN HORN:

Her Präsident! Meine Herren Richter!

"Alle grossen rschütterungen der Geschichte der Welt, und besonders im moderne Europa, sind zu gleicher Zeit Kriege und Revolutionen gewesen.

In einer derartigen Erschütterung stehen wir mitten drin. Sie ist noch keineswegs abgeschlossen. Einzelne Vorgänge aus ihr herauszugreifen, um sie einer rechtlichen Würdigkung zu unterziehen, ist nicht nur fast unmöglich, sondern birgt die Gefahr verfrühten Urteils in sich. Täuschen wir uns nicht; wir uteilen hier nicht über eine lokale Krisis, deren Ursachen auf einen bestimmten Teil Euro-

H0392 - 0052

das beschränkt sind. Wir müssen uns ein Urteil bilden über eine Katastrophe, die andie tiefsten Wurzeln unserer Zivilisation rührt.

Die Anklage hat einen strengen Masstab an die Beurteilung staatlicher und zwischenstaatlicher Vorgänge gelegt. Deutschland hat alles Interesse an der Entwicklung der Idee des Rechtes, wenn sie durch allgemeine Anwendung eine Besserung der internationalen Moral herbeiführt. Dieses Gericht hat die hohe Aufgabe, nicht nur über bestimmte Angeklagte zu entscheiden, und die Ursachen der gegenwärtigen Katastrophe aufzudecken, sondern es wird zugleich Normen schaffen, die allgemein verbindlich werden sollen. Es darf kein Recht geschaffen werden, das nur auf den Schwachen Anwendung findet. Es würde sonst der Gefahr Vorschub geleistet, dass wieder alle staatlichen Anstrengungen darauf abgestellt werden, die Widerstandskraft noch totaler und damit den Krieg noch unerbittlicher als den zu gestalten, über den hier geurteilt werden soll.

Unter Zugrundelegung dieser Gedanken darf ich den Tribunal den von mir vertretenen Fall unterbreiten.

Herr von Ribbentrop gilt als der Hauptverantwortliche unter den Konspiratoren für die aussenpolitisch-diplomatische Seite einer angeblichen Verschwörung, die sich die Vorbereitung und Durchführung von Angriffskriegen zum Ziel gesetzt haben soll. Meine Aufgabe besteht nun zunächst darin, an Hand des Beweisergebnisses festzustellen, wann ein Angriff im Sinne des Völkerrechts vorliegt, und in welchen Fällen Angriffskriege geführt worden sind.

Der Angriffskrieg erschöpft sich nicht in der von den Herren amerikanischen und britischen Hauptanklagevertretern vorgeschlagenen formaljuristischen Definition, sondern hat vor allem <u>r e a l e</u> Voraussetzungen.

Nur die Kenntnis dieser Prämissen erlaubt eine Stellungnahme die der Entscheidung des Gerichts als Grundlage dienen kann. Ich stelle daher die Erörterung der Problematik des Angriffs und des Angriffskrieges zurück, bis ich nach Darlegung der deutschen Aussenpolitik und der Mitwirkung des Herrn von Ribbentrop an ihr dem

H0392 - 0053

Gericht die Unterlagen zur Würdigung unterbreitet habe.

Da das Tribunal eine strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts beabsichtigt, untersuche ich insbesondere, inwieweit Herr von Ribbentrop hemmend oder fördernd an aussenpolitischen Entscheidungen während der Zeit seiner politischen Tätigkeit mitgewirkt hat.

Herr von Ribbentrops erster Schritt in die Welt des Interessenausgleiches und damit des internationalen Kräftespieles war erfolgreich getan, als er im Jahre 1935 den Abschluss des Flottenvertrages zwischen Deutschland und England zustande brachte.

Die Begleitumstände, unter denen dieser Vertrag zustande kam, sind ebenso aufschlussreich für die politischen Probleme jener Jahre, wie sie bezeichnend sind für die Beurteilung der Person von Ribbentrops und seine weitere politische Entwicklung. Dieser Vertrag - das ist eingeweihten Kreisen bekannt - kam zustande unter Ausschaltung der offiziellen deutschen Diplomatie. Der damalige deutsche Botschafter in London, von Hösch, und die Wilhelmstrasse standen diesem Projekt mit grösster Skepsis gegenüber. Beide, Hösch, und die Wilhelmstrasse, glaubten einmal nicht daran, dass England zu einem derartigen Vertrag, der gegen die Bestimmungen des Teiles V des Versailler Vertrages, wie auch gegen seine bisherige Einstellung auf den verschiedenen Abrüstungskonferenzen verstiess, geneigt sei. Sie glaubten ferner nicht daran, dass ein dirartiges Abkommen wenige Wochen, nachdem der Rat des Völkerbundes die Wiederherstellung der deutschen Wehrhoheit als Verstoss gegen deutsche Verpflichtungen festgestellt hatte und England, Frankreich und Italien in Stresa zusammengetreten waren, um diesem deutschen Schritt zu begegnen, zustande käme. Sie glaubten schon gar nicht daran, dass die Aushandlung eines in seiner grundsätzlichen Bedeutung derartig weitreichenden Vertrages einem Aussenseiter, wie Herr von Ribbentrop gelingen würde.

Die Folgen dieses Vertragsabschlusses waren ebenso einleuchtend, wie weittragend. Das Ansehen des aus der Partei hervorgegangenen Herrn von Ribbentrop bei Hitler stieg. Das Verhältnis Herrn von Ribbentrop zur konservativen Diplomatie wurde dafür zunehmend diffiziler.

H0392 - 0054

Man misstraute diesem Titularbotschafter, der es verstanden hatte sich Hitlers Vertrauen zu erwerben, ohne dass man seine Tätigkeit vom Auswärtigen Amt aus kontrollieren konnte.

Hitler begann seit dem Abschluss des Flottenvertrages in Herrn von Ribbentrop den Mann zu sehen, der ihm bei Erreichung seines - und man darf wohl sagen des deutschen Volkes - Lieblingswunsches es entscheidend behilflich sein könnte, nämlich dem Zustandebringen eines allgemeinen politischen Bündnisses mit England. Die Neigung zur Verwirklichung dieser Absichten entsprang sowohl realen, wie idealen Beweggründen.

Die realen lassen sich in der kurzen Betrachtung zusammenfassen, dass es das Unglück unserer Nation und ganz Europas ist, dass Deutschland und England nie imstande waren, sich gegenseitig zu verstehen, trotz ernster Versuche beider Länder während der letzten 50 Jahre.

Die idealen Beweggründe lagen in der unbestreitbaren Vorliebe Hitlers für manche bewährten innerstaatlichen Einrichtungen des Empire.

Politisch stellte der Flottenvertrag die erste wesentliche Durchbrechung der Politik von Versailles dar, die von England unter schliesslicher Billigung Frankreichs sanktioniert wurde. Damit war zugleich die erste praktisch brauchbare Rüstungsbegrenzung nach vielen Jahren fruchtlosester Verhandlungen zustande gekommen.

Mit all diesen Faktoren war zugleich eine allgemein günstige politische Atmosphäre geschaffen worden. Der Flottenvertrag und seine Auswirkungen dürften wohl auch der Grund dafür gewesen sein, dass nach dem Tode Hösch's Hitler Herrn von Ribbentrop im folgenden Jahr zum Botschafter am Hof von St. ames ernannte.

So überraschend schnell Herrn von Ribbentrop der Abschluss des Flottenvertrages gelungen war, so wenig Erfolg hatte er mit einem allgemeinen Bündnisangebot an England. War daran Herrn von Ribbentrops Diplomatie oder die Grundverschiedenheit der Interessenlagen schuld?

H0392-0055

Wer die angelsaechsiche Psychologie kennt, weiss, dass es nicht ratsam ist, diese Menschensofort mit Vorschlägen oder Anliegen zu überfallen. Mag man im ersten Augenblick gerade von deutscher Seite manches Gemeinsame mit den Engländern feststellen, so wird man doch bei näherem Umgang erkennen, dass tiefgehende Unterschiede vorhanden sind. Beide wurzeln in einem verschiedenen Boden.

Ihr geistiges Land wird von verschiedenen Flüssen gespeist. Je tiefer der Deutsche und der Engländer gehen, um so grösser wird sich die Verschiedenheit ihres Glaubens und ihres Geistes erweisen. Je tiefer der Engländer und der Franzose in die Natur des anderen eindringt, um so mehr Gemeinsames wird er finden. Diese Gemeinsamkeiten zwischen Engländern und Franzosen sindewährend der letzten 50 Jahre noch durch politische Interessenverquickungen vertieft worden.

England hat im Laufe der neueren Geschichte jederzeit das Bedürfni der Verbindung mit einer kontinentalen Militärmacht gehabt und die Befriedigung dieses Interesses je nach dem Standpunkt der englischen Ziele früher bald in Wien, bald in Berlin und von Beginn des 2o.Jahrhunderts an in Paris gesucht und gefunden.

Englands Interessenlage gebot auch zur Zeit von Herrn von Ribbentrops Botschaftertätigkeit kein Abgehen von dieser Linie. Dazu kam die grundsätzliche englische Einstellung, dass Grossbritannien sich auf dem Kontinent nicht festzulegen wünschte. Man sah von der Themse aus die unter der Oberfläche des Kontinents schlummernden Koplikationen. Dazu kam, dass massgebliche Männer im Foreign Office nochviel zu sehr in der Politik des ausgehenden 18. und beginnenden 2o.Jahrhunderts dachten; und dieses Denken war nach wie vor auf Anlehnung an Frankreich abgestellt.

Die Stimmen derjenigen, die einen engeren Anschluss an Deutschland befürworteten, waren gering, ihr politisches Gewicht der Opposition unterlegen. Zu diesen Tatsachen kamen noch die Schwierigkeiten, die sich für Herrn von Ribbentrop aus Deutschlands Beteiligung am Nichteinmischungsausschuss ergaben, der damals in London zur Heraushaltung der Mächte aus dem spanischen Bürgerkrieg tagte.

Es ist von der Anklage die Frage angeschnitten worden, wie Herr

H0392 - 0056

v.Ribbentrop das deutsch-englische Verhältnis beiseinem Abgang als Botschafter aus London ansah. Die Antwort gibt uns am besten die Urkunde TC 75, die Herrn v.Ribbentrops Ansichten über die damalige aussenpolitische Lage Deutschlands und über die zukünftigen Gestaltungsmöglichkeiten der deutschn-englischen Beziehungen enthält.

Herr v.Ribbentrop geht von der Voraussetzung aus, dass Deutschlan sich an den status quo in Mitteleuropa nicht binden will. Er ist der Überzeugung, dass die Durchführung derartiger aussenpolitischer Ziel Deutschlandund England zwangsläufig "ingetrennte Lager führen wird".

Für diesen Fall gibt eer den Rat, eine zunächst lose Bündniskonstellation mit Mächten gleicher Interessenlage (Italien und Japan) anzustreben. Durch diese Politik hofft er einerseits, England an den Gefahrenpunkten seines Empires zu binden, und die Möglichkeit zu einer Verständigung mit Deutschland doch noch offen zu lassen.

Herr von Ribbentrop geht dann auf die österreichische und die Sudetenfrage ein. Nach seiner damaligen Überzeugung wird England zu einer Modifizierung des status quo in diesen beiden Fragen nicht seine Zustimmung geben, aber durch die Macht der Verhältnisse gezwungen werden können,eine Lösung dieser Fragen zu dulden.

Eine Änderung des status quo im Osten wird dagegen durch die Berührung vitaler französischer Interessen stets England zum Gegner Deutschlands in einer derartigen Auseinandersetzung machen. Diese Auffassung hat Herr v.Ribbentrop nicht nur im Jahre 1938, als diese Urkunde niedergeschrieben wurde, vertreten, sondern entgegen den Behauptungen der Anklage auch vor und bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges Hitler diese Gefahr warnend vor Augen geführt.

Aus diesem Dokument geht ebenfalls einwandfrei hervor, dass Herr v.Ribbentrop nicht, wie hier behauptet worden ist, Hitler die Engländern als ein degeneriertes Volk hingestellt hat, sondern er sagt in dieser Urkunde ganz klar, dass England ein harter und scharfer Gegner bei Verfolgung der deutschen Interessen im mitteleuropäischen Raum werden würde.

Diese Auffassung in TC 75 über Deutschlands damalige aussenpoli-

H0392 - 0057

tische Lage mässen sich offenbar mit Hitlers Ansichten soweit gedeckt haben, dass im Zuge der Fritschkrise Herr v.Ribbentrop das Aussenministerium an Stelle des zurücktretenden Herrn von Neurath übernahm.

Nach Herrn v.Ribbentrops Aussagen hat Hitler ihn bei Übernahme seines Amtes gebeten, ihn bei der Lösung von 4 Problèmen zu unterstützen. Es handelte sich um die österreichische, die sudetendeutsch die Memel- sowie die Danzig- und Korridorfrage. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, war das keine geheimnisvolle Abrede, die zwischen den beiden Staatsmännern getroffen wurde.

Das Parteiprogramm enthält in Punkt 3 die Forderung nach Revision der Friedensverträge von 1919. Hitler hatte in einer Reihe von Reden immer wieder auf die Notwendigkeit der Erfüllung dieser deutschen Ansprüche hingewiesen. Reichsmarschall Göring hat hier ausgesagt, dass er im November 1937 die Notwendigkeit der Lösung dieser Fragen Lord Halifax auseinandergesetzt und gesagt hat, dass sie ein integrierender Bestandteil der deutschen Aussenpolitik seien. Auch dem französischen Minister Bonnet hat er diese Ziele offen dargelegt. Herr v. Ribbentrop lieh also hier seinen gundsätzlihen Unterstützung Zielen, die bekannt waren, und die sich darüber hinaus wangsläufig aus der damaligen Dynamik im mitteleuropäischen Raum durch Erstarkung des Reiches ergaben.

Wie weit Herrn v.Ribbentrop Handlungsfreiheit oder Unfreiheit als Minister bei Lösung dieser Fragen ging, werde ich im Zusammenhang mit meinen Ausführungen über die dem Angeklagten zur Last gelegte Teilnahme an der Verschwörung darlegen. An dieser Stelle sei nur soviel gesagt, dass, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, mit der Entlassung des Herrn v.Neurath auch auf dem Gebiet der Aussenpolitik die Vereinigung der entscheidenden Machtbefugnisse in der Hand Hitlers ihren Abschluss gefunden hatte. Herr v.Neurath war der letzte Aussenminister, der sich unter dem Regime des Nationalsozialismus zunächst als Aussenminister eine entscheidende Mitwirkung an der Aussenpolitik bewahrt hatte, die er allerdings mit Festigung der

H0392 – 0058

Macht des Regimes er Zeit mehr und mehr Hitlers Totalitäts-
streben preisgeben te.

Mit Herrn v.Ribb op wurde nun ein Mann Aussenminister, den
sich Hitler nach se eigenen Geschmack gewählt hatte.

Neben allen Form es Staatsrechts und der Kompetenzen hat das Regieren ohne Zweifel eine starke Komponente inden rein persönlichen Beziehungen der Herrschenden untereinander. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen ist es zum Verständnis bestimmter Handlungen und der Geschichte erforderlich, einen Blick auf das Verhältnis Hitlers zu Herrn v.Ribbentrop zu werfen.

Herr v.Ribbentrop als wohlsituierter Mann aus dem nationalen Lage sah in Hitler und seiner Partei Bestrebungen, die seinen Ansichten und seinem Fühlen entsprachen. Herrn v.Ribbentrops Anschauungen über das von ihm bereiste Ausland erweckten Hitlers Interesse. Hitlers Persönlichkeit und politische Anschauungen liessen in Herrn v.Ribbentrop eine Form der Gefolgschaftstreue gross werden, deren letzte Erklärungen man vielleicht in den Wirkungen der Suggestivkraft und der Hypnose finden kann.

Wir wollen uns nicht verhehlen, dass dieser Wirkung nicht nur Herr v.Ribbentrop, sondern ungeheuer viele Menschen diesseits und auch jenseits der Grenze zum O er gefallen sind. Was hier in diesem Saal unter den Formen des Rechts erfasst werden soll, findet schliesslich seine letzte Erklärung doch nur unter dem Gesichtspunkt der Massenwirkung und der Psychologie, um nicht von den pathologischen Formen dieser Phänomene zu sprechen. Diese Aufgabe soll den betreffenden Wissenschaften überlassen bleiben.

Als Anwalt- und nur als solcher habe ich das Beweisergebnis zu würdigen, - darf ich mit Erlaubnis des Tribunals nach Klärung dieses Tatbestandes zunächst Herrn v.Ribbentrops Rolle im Rahmen der angeblichen Verschwörung zur Planung von Angriffskriegen und Angriffshandlungen unter Bruch von Verträgen darlegen.

Als Herr v.Ribbentrop von Hitler aufgefordert wurde, an der Besprechung mit dem österreichischen Bundeskanzler und dessen Aussenminister am 12. und 12.2.1938 in Berchtesgaden teilzunehmen, war er

H0392 - 0059

noch nicht 10 Tage Aussenminister. Das Beweisergebnis hat bestätigt, dass gerade die mit Österreich verbundenen Fragen eine ausschliessliche Domäne Hitlers waren.Der damalige Botschafter v.Papen berichtete direkt an das Staatsoberhaupt. Auf die Tätigkeit der Partei in Österreich wie überhaupt im Südostraum hatte Herr v.Ribbentrop keinerlei Einfluss. Mein Mandant behauptet, dass er über deren dortige Tätigkeit nur selten und nicht offiziell Kenntnis erhielt.

Der frühere österreichische Aussenminister Dr.Guido Schmitt hat hier bekundet, dass Herr v.Ribbentrop an der entscheidenden Berchtesgadener Besprechung zwischen Hitler und Schuschnigg nicht teilgenommen hat. Bei den übrigen Besprechungen hat er sich nicht in Hitlers damaligem Stil verhalten und auf den Zeugen einen nicht informierten Eindruck gemacht, den seine bisherige Tätigkeit in London und die soeben erst erfolgte Ernennung zum Aussenminister mitbedingte.

Die Anklage hat aus diesem einwandfreien Verhalten Herrn v.Ribbentrops den Schluss gezogen, dass es sich hierbei um ein zwischen Hitler und ihm verabredetes Manöver gehandelt habe. Sie sieht überhaupt grundsätzlich in Herrn v.Ribbentrops Verhalten ein typisches Zeichen dessen, was sie als "doub-le talk" charakterisiert. Müssen nicht die unbestreitbaren Daten und Fakten in der Person v.Ribbentrops, der si sich daraus ergebende Eindruck des Zeugen Schmitt, meine Darlegung über Herrn v.Ribbentrops Ministerstellung, seine Nicht unterrichtung über die lange vorher angesetzten Planungen in Bezug auf Norwegen un Dänemark und andere einwandfrei erwiesene Tatsachen die Frage aufwerfen, ob Herr v.Ribbentrop nicht doch ungleich weniger an aussenpolitischen Entscheidungen beteiligt war, als von der Anklage behauptet wird?

An der Anschlussfrage hat er jedenfalls - das ergibt die Beweisaufnahme einwandfrei- keinen entscheidenden Anteil genommen. Für ihn war Österreich ein durch St.Germain verstümmeltes, nach gesunden Grundsätzen kaum lebenfähiges Land, das einst in einem grösseren Reich mit den Deutschen einen gemeinsamen Weg in der Geschichte zurück gelegt hatte. Nicht erst die Nationalsozialisten hatten den

H0392-0060

Anschlussgedanken in Österreich wachgerufen. Seit der grossdeutschen und demokratisch eingestellten Revolution von 1848 hatte dieser Gedanke in dem deutschen Element der Habsburger Monarchie gekeimt. Nach Zerschlagung dieser Monarchie war er von der Sozialdemokratie aus ideologischen und realen Gründen weiterverfochten worden. Gerade sie sah im Weimarer Staat so etwas wie ihr Geisteskind. Die wirtschaftliche Notlage, diesich aus der Zerschlagung des Donauraumes als wirtschaftliche Einheit in der Nachkriegszeit ergab, nährte den Anschlussgedanken an das wirtschaftlich günstiger gelagerte Reich. Auf den Nährboden des Anschlussgedankens konnten die Nationalsozialisten weiterbauen. Als die Unterstützung Österreichs durch Italien durch Annäherung dieses Staates andas Reich auf Grund des Abessinienkonfliktes wegfiel, waren die Voraussetzungen zum Anschluss jedenfall gegeben. Die weiteren Gründe, die zum Anschluss und zu seiner Rechtfertigung beitrugen, wird mein Kollege Dr.Steinbauer eingehend darlegen.

Reichsmarschall Göring hat hier ausgesagt, dass der Anschluss in der engen Form, wie er im Wiedervereinigungsgesetz vom 13.3.1938 zum Ausdruck kam, das auch von Herrn v.Ribbentrop unterzeichnet wurde, zunächst nicht einmal Hitlers Absichten entsprach, sondern von ihm durchgesetzt wurde.

Alsweitere Vertragsverletzung der österreichischen Frage bezeichnet die Anklage Artikel 80 des Versailler Vertrages und des entsprechenden Artikels des Vertrages von St.Germain sowie die Verletzung des deutsch-österreichischen Vertrages vom 11.7.1936.

Man könnte als Rechtfertigungsgründe dieser Vertragsverletzungen anführen, dass schon die betreffenden Bestimmungen eine Verletzung des den Friedensverträgen zu Grunde gelegten Selbstbestimmungsrechtes darstellten. Das Wahlergebnis nach dem Anschluss bestätigt jedenfalls eindeutig die damalige österreichische Einstellung.

Man könnte diese Vertragsverletzungen ferner unter dem Gesichtspunkt der Clausula rebus sic stantibus rechtfertigen. Man könnte sich auf die Erklärung des Unterstaatssekretärs Butler im Unterhaus beziehen,

H0392 - 0061

dem nach dem Anschluss auf Anfrage feststellte, dass England keine Sondergarantie für die im Vertrag von St.Germain übernommene Unabhängigkeit Österreichs übernommen habe.

Diese rechtlichen Wertungen werden den Tatsachen kaum gerecht. Das positive Recht bleibt immer hinter dem Iedal der Gerechttigkeit zurück. Das ist nicht nur so in innerstaatlichen Recht, sondern auch im Völkerreicht. Lassen Verträge kein Ventil zu ihrer Änderung offen, so zeigt die Entwicklung , dass die Geschichte revolutionierend über sie hinweggeht, um sie auf einer neu zu schaffenden Grundlage wieder aufzubauen.

Ob die Beteiligung an einem solchen Vorgang r e c h t l i c h bewertet werden kann, muss füglich bestritten werden. Auf die allgemeinen Gesichtspunkte der Anpassung des Rechtes an die Gewalt der Tatsache werde ich später noch zurückkommen.

H0392 - 0062

Ein Englaender hat festgestellt;

"Wir haben der hartnaeckigen Tatsache ins Auge zu sehen, dass Zentraleuropa von einem nahezu gefestigten Block von 80 Millionen eines hochbegabten, hoch organisierten und im hoechsten Masse selbstbewussten Volkes bewohnt wird. Die Mehrheit davon hat das starke und offensichtlich unausrottbare Bestreben, in einem einzigen Staat vereint zu werden".

Der Anschluss Oesterreichs und die voelkischen Theorien des Nationalsozialismus hatten diesen durch die Friedensvertraege von 1919 kuenstlich aufgesplitterten Block in Bewegung gebracht. Den Auswirkungen des Anschlusses auf die benachbarten Staaten konnte sich kein aufmerksamer Beobachter entziehen.

Ich habe nicht die Absicht, die Zeit des Tribunals mit den Einzelheiten der nun einsetzenden Angliederungsbestrebungen der verschiedenen deutschen Volksgruppen der Nachbarlaender in Anspruch zu nehmen. Die Tatsachen, die nun schon Geschichte geworden sind, sind ausfuehrlich bekannt. Ich habe hier zu untersuchen, ob es sich bei diesem Geschehen um einen von einem Einzelnen oder von einer Personengruppe vorgefassten Plan handelt, oder ob nicht vielmehr eine lange und kuenstlich aufgestaute Kraft mithalf, die Ziele zu verwirklichen, die Hitler Herrn von Ribbentrop bei dessen Amtsantritt als zu loesen bezeichnet hatte.

Der Anschluss Oesterreichs war fuer die Sudetendeutschen das Signal, nunmehr auch ihrerseits den Anschluss zu forcieren.

Es ist Herrn von Ribbentrop von der Anklage vorgeworfen worden, dass er sich in seiner Eigenschaft als Aussenminister mit dem Inszenieren von Schwierigkeiten unter dem Sudetendeutschen Henlein beschaeftigt habe. Sie wirft ihm weiter vor, dass er die Sudetendeutsche Partei veranlasst habe, statt in die tschechoslowakische Regierung einzutreten, schrittweise ihre Forderungen auszudehnen, und so eine Loesung der Gesamtfrage verhindert zu haben, ohne dass dabei die deutsche Regierung als Schrittmacher in Erscheinung trat.

Aus der von der Anklage vorgelegten Urkunde 3060-PS ergibt sich das Gegenteil. Zwar war auch Herrn von Ribbentrop bekannt, dass die Anschlussbestrebungen der Sudetendeutschen durch die Partei gefoerdert wurden. Er hatte auf diese Partei-

H0392 - 0063

politik aber weder Einfluss noch eingehende Kenntnis von ihr. Auf Grund der Schwierigkeiten, die durch die Abtrennungsbestrebungen der Sudetendeutschen und durch ihre zum Teil unkontrollierbare Politik mit der tschechischen Regierung entstanden waren, sah sich Herr von Ribbentrop veranlasst, auf Verwirklichung der sudetendeutschen Ziele im Rahmen einer vertretbaren Politik Sorge zu tragen.

VORSITZENDER: Herr Dr.Horn, ich glaube, es wird eine guenstige Zeit zur Unterbrechung sein.

(P a u s e)

DR.HORN: Durch das Muenchener Abkommen trat zunaechst eine voruebergehende Beruhigung der aussenpolitischen Lage ein. Sie wurde erst wieder durch Hitlers fuer Herrn von Ribbentrop in dieser weitgehenden Form voellig ueberraschenden Schritt des Besuches von Hacha in Berlin und die damit verbundenen Ereignisse kompliziert.

Wie Reichsmarschall Goering bekundet hat, hat Hitler entgegen allen Warnungen nach Loesung der Slowakei sich zur Errichtung des Protektorates Boehmen und Maehren entschlossen. Es duerfte auf Grund des vorhandenen Materials schwierig sein, die letzten Gruende fuer diesenSchritt Hitlers festzustellen . Nach Aussagen des Angeklagten Goering entsprangen sie der bei Hitler stets verfangenden Befuerchtung, dass durch Verbindungen des tschechischen Offizierkorps mit Russland eine nochmalige Komplizierung der Lage im Suedostraum eintreten koenne. Dieser und die daraus resultierenden strategischen und historischen Gruende duerften Hitler zu diesem auch fuer Herrn von Ribbentrop ueberraschenden Schritt vom 13.Maerz 1939 veranlasst haben.

Dieser Entschluss, der nur bei Hitlers zu ueberraschenden Entscheidungen neigenden Natur verstaendlich ist, brachte eine voellige Veraenderung der deutschen aussenpolitischen Lage mit sich.

Herr von Ribbentrop hat damals Hitler die zu erwartende Reaktion der Westmaechte, insbesondere Englands, auf diesenSchritt warnend vor Augen gefuehrt. Die Folgen zeigten sich auch sofort in der seit Oktober 1938 angeschnittenen Danzig- und Korridorfrage. Waehrend bis dahin die Polen auf Grund der deutschen Politik seit 1934 und der Rueckgabe des Olsagebietes an Polen die Verhandlungen ueber diese Frage nicht abgelehnt hatten, trat Ende Maerz die Reaktion auf die Protektoratserrichtung sofort in Erscheinung. England sah die Errichtung des

H0392 - 0064

Protektorates als einen Bruch des Muenchener Abkommens an und leitete Konsultationen mit einer Reihe von Staaten ein. In der gleichen Zeit fuhr Minister Beck, statt nochmals nach Berlin zu kommen, nach London und kehrte von dort mit der Zusicherung zurueck, dass England gegen jede Veraenderung des status quo im Osten eintreten wuerde. Diese Erklaerung war auch im Unterhaus nach vorheriger Rueckspreche mit der franzoesischen Regierung abgegeben worden. Am 26.Maerz 1939 erschien der polnische Botschafter Lipski in der Wilhelmstrasse und erklaerte Herrn von Ribbentrop, dass jede weitere Verfolgung der Revisionsabsichten gegenueber Polen - insbesondere soweit sie eine Rueckkehr Danzigs zum Reich betraefe - Krieg bedeute.

Damit war die polnische Frage zu einer europaeischen geworden. Herr von Ribbentrop erklaerte damals dem polnischen Botschafter, dass Deutschland sich mit dieser Entscheidung nicht begnuegen koenne.

Nur eine klare Rueckgliederung Danzigs und eine exterritoriale Verbindung mit Ostpreussen koennten zu einer endgueltigen Bereinigung fuehren.

Ich habe dem Gericht in Form eines Dokumentenbeweises einen Ueberblick ueber den nun einsetzenden Verlauf der polnischen Krise unterbreitet. Ich kann daher den tatsaechlichen Ablauf der Ereignisse als bekannt unterstellen, auch soweit sie sich auf die Angliederung des Memellandes beziehen, das durch einen Vertrag mit Litauen zum Reich zurueckkam. Ich beschraenke mich, um die Zeit des Tribunals nicht unnoetig in Anspruch zu nehmen, auf die Hervorhebung der Tatsachen, die geeignet sind, die Rolle Herrn von Ribbentrops zu klaeren.

Die Anklage wirft Herrn von Ribbentrop vor, dass er waehrend der Sudetenkrise und waehrend der Errichtung des Ptotektorates Boehmen und Maehren Polen durch Vorspiegelung freundschaftlicher Gefuehle eingelullt habe. Zur Widerlegung dieser Behauptung darf ich darauf hinweisen, dass die Beziehungen zwischen Deutschland und Polen seit der Einigung von 1934 gut und sogar freundschaftlich waren, und dass diese Haltung selbstverstaendich dadurch noch guenstiger wurde, dass Polen den Erwerb des Olsagebietes der deutschen Aussenpolitik verdankte. Es hatte daher alle Veranlassung, seinerseits freundschaftliche Gefuehle gegenueber Deutschland zum Ausdruck zu bringen, ohne dass es dazu eines taeuschenden Verhaltens Herrn von Ribbentropsbedurfte. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, hat Herr von Ribbentrop diese freundschaftliche Politik gegenueber Polen auch nach der Aufloesung der Tschechoslowakei weiterverfolgt, da kein Grund vorlag, von dieser bisherigen Haltung abzuweichen.

H0392 – 0065

Die Anklage wirft Herrn von Ribbentrop weiter vor, dass er gewusst habe, dass Hitler bereits im Fruehjahr 1939 entschlossen gewesen sei, gegen Polen Krieg zu fuehren, und dass Danzig nur als Vorwand zu diesem Konflikt gedient habe.Sie schliesst dies aus den Urkunden US 27 und US 30. Es handelt sich um die bekannten Ansprachen Hitlers vom 23.Mai und 22.August 1939. Ich darf zunaechst darauf aufmerksam machen, dass Herr von Ribbentrop bei diesen fuer die Militaers bestimmten Besprechungen nicht anwesend war.

Es ist hier eingehend ueber eine Reihe von Schluesseldokumenten gesprochen worden. Ich nenne nur die bekannstesten, wie zum Beispiel das Hossbach-Dokument, die beiden Schmundt-Akte und die vorerwaehnten Ansprachen. Eine ganze Reihe von Erklaerungen ueber diese Dokumente sind Gegenstand der Beweisaufnahme geworden. Kenner Hitlers fuehrten an, dass sie an ihm extravagante Ideen in Form von sich bisweilen wiederholenden, ueberraschenden Vortraegen gewoehnt gewesen seien und sie in Anbetracht seiner Eigenart nicht ernst genommen haetten.

Man kann diesen Dokumenten auch eine ganze Reihe von Reden gegenueberstellen, in denen Hitler das Gegenteil behauptet hat. Man wird dagegen einwenden, dass Hitler dann eben jeweils einen bestimmten Zweck mit den Verlautbarungen verbunden habe. Das ist sicher zutreffend. Ebenso zutreffend ist aber, dass selbst die wenigen, der zum Beweis des Angriffskrieges vorgelegten Schluesseldokumente in sich selbst soviele Widersprueche enthalten, dass aus ihnen allenfalls ein retrospektiv urteilender Kritiker derartige Vorhaben erkennen kann. Der Inhalt dieser Dokumente wurde uebrigens in Uebereinstimmung mit den strengen Geheimhaltungsvorschriften nur denen bekannt, die an den Besprechungen teilnahmen.

So duerfte es zu erklaeren sein, dass Herr von Ribbentrop von ihnen erst hier im Gerichtssaal Kenntnis erhalten hat.

Die ihm von Hitler damals erteilten aussenpolitischen Richtlinien erstreckten sich lediglich auf die Rueckgliederung Danzigs und auf die Schaffung einer exterritorialen Strasse durch den Korridor, um eine direkte Landverbindung mit Ostpreussen herzustellen. Diese Absichten hatte, wie sich das Gericht erinnen wird, Hitler Herrn von Ribbentrop bereits bei seiner Ernennung zum Aussenminister als erstrebenswert bezeichnet. Diese Forderung war ebenso geschichtlich berechtigt, wie die Loesung durch die vorangehenden Anschluesse deutsch besiedelter Gebiete auch in diesem Falle zwangslaeufiger wurde. Das Statut der rein deutschen Stadt Danzig, das durch den Versailler-Vertrag im Zuge der Errichtung eines polnischen

H0392 – 0066

Staates geschaffen worden war, hatte stets zu Reibungen zwischen Deutschland und Polen Anlass gegeben. Polen hatte diese Loesung in Versailles erreicht mit der Begruendung, dass es einen Zugang zum Meer brauche. Aus den gleichen Gruenden war der Korridor entgegen allen ethnologischen Beduerfnissen geschaffen worden. Schon Clemenceau hatte in einem Memorandum auf die Gefahrenquelle dieser kuenstlichen Schoepfung hingewiesen, insbesondere darauf, dass die in diesem Gebiet vereinten Voelker durch lange Jahre bitterer Feindschaft getrennt gewesen seien. Es war unschwer vorauszusehen, dass als Folgen dieser Tatsache nicht nur laufend Beschwerden ueber polnische Verstoesse gegen das Minderheitenabkommen den Voelkerbund und den Internationalen Gerichtshof im Haag beschaeftigten. Der gleichen Ursache entsprangen die im groessten Stile durchgefuehrten Enteignungen deutschen Grundbesitzes bis zu 1 Million ha und Ausweisungen von weit ueber 1 Million Deutscher im Laufe von 20 Jahren. Nicht umsonst hatte daher Lord d'Abernon von dem Danzig-Korridorproblem als dem Pulvermagazin Europas gesprochen. Wenn jetzt eine Loesung dieser Fragen unter Anerkennung des polnischen Anspruches auf Aufrechterhaltung eines Zuganges zum Meer angestrebt wurde, so war dieses Bestreben ebenso vernuenftig wie historisch begruendet.

Die Beweisaufnahme hat keinerlei Unterlagen dafuer geliefert, dass es sich bei dieser Frage nur um einen Vorwand gehandelt habe, den Herr von Ribbentrop gekannt haben muesse. Sie hat keine Beweise geliefert, dass Herrn von Ribbentrop Ziele Hitlers bekannt gewesen seien, die weit ueber diese Forderungen hinausgingen. Ebenso wenig ist bewiesen worden, dass Herr von Ribbentrop vor dem 1.9.39 wie jedenfalls von der Anklage behauptet wurde - alles getan habe, was er nur konnte, um die Aufrechterhaltung des Friedens mit Polen zu vermeiden, obwohl er gewusst habe, dass Krieg mit Polen Grossbritannien und Frankreich in den Konflikt heinziehen wuerde. Die Anklage stuetzt sich bei dieser Behauptung auf das Dokument TC 73. Es handelt sich dabei um einen Bericht des polnischen Botschafters in Berlin, Lipski, an seinen Aussenminister. Das Dokument enthaelt ueberhaupt nicht, was diese Behauptung begruenden koennte.

Ich glaube darueber hinaus nicht, dass Lipski nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als besonders klassischer Zeuge gewertet werden kann. Ich darf daran erinnern, dass Lipski es war, der in dem entscheidenden Stadium der Verhandlungen vor Ausbruch des Krieges aeusserte, dass er nicht die geringste Veranlassung habe, sich fuer Noten oder einen Vorschlag von der deutschen Seite zu interessie-

H0392 - 0067

ren. Er kenne die Lage in Deutschland genau nach dieser Zeit von 5 1/2 Jahren als Gesandter. Er sei ueberzeugt davon, dass im Falle eines Krieges Unruhen in Deutschland ausbraechen, und dass die polnische Armee siegreich nach Berlin marschieren wuerde.

Nach der Aussage des Zeugen Dahlerus war es gerade Lipski, der bei den Schweden bei der entscheidenden Besprechung in der polnischen Botschaft den Eindruck hervorrief, dass Polen jede Moeglichkeit zu Verhandlungen sabotierte.

Gegen die obigen Behauptungen der Staatsanwaltschaft sprechen auch weitere Ergebnisse der Beweisaufnahme. So die Tatsache, dass Herr vonRibbentrop nach Kenntnis von der Unterzeichnung des englisch-polnischen Garantievertrages durch seine Intervention Hitler zur Zuruecknahme des Marschbefehls fuer die Wehrmacht veranlasste, weilnach meiner Auffassung durch einen Konflikt mit Polen die Westmaechte mit hineingezogen wuerden. Diese Auffassung deckt sich auch mit den Schlu folgerungen, die Herr von Ribbentrop aus der Beurteilung der europaeischen Lage in der bereits behandelten Urkunde TC 75 vertreten hatte.

Der Gesandte Schmidt hat hier bekundet, dass Herr von Ribbentrop es war, der ihn am 25.8.39 nach der Zusammenkunft Hitler-Henderson mit den als TC Exhibit 72/69 vorgelegten Verbal-Communique, das den Inhalt der Hitlerschen Vorschlaege zusammenfasste, zu Sir Neville Henderson sandte. Herr von Ribbentrop verband damit die instaendige Bitte, Hitlers Vorschlag sofort persoenlich der britischen Regierung ans Herz zu legen. Sir Neville Henderson konnte laut englischen Blaubuch nicht umhin, diese und spaeter unterbreiteten Vorschlaege als ausserordentlich vernuenftig und aufrichtig zu bezeichnen. Sie stellten auch nicht die ueblichen Hitlervorschlaege, sondern reine "Voelkerbundsvorschlaege" dar.

Wer die Verhandlungen der folgenden schicksalsschweren Tage studiert, wird nicht leugnen koennen, dass auf deutscher Seite alles geschah, um wenigstens Verhandlungen auf brauchbarer Grundlage in Gang zu bringen.Die Gegenseite hat es nicht dazu kommen lassen, weil man entschlossen war, diesmal zu handeln. Die guten Dienste En lands endeten mit Abbruch jeglicher Vermittlung, ohne dass Polen an den Verhandlungstisch gebracht werden konnte.

Es ist gegen Herrn von Ribbentrop der Vorwurf erhoben worden, dass er den Zweck der letzten entscheidenden Besprechung mit dem britischen Botschafter Henderson praktisch dadurch vereitelt habe, dass er die deutschen Vorschlaege an Polen in einer jedem diplomatischen Brauch und jedem internationalen Takt widersprechenden Weise so schnell verlesen habe, dass Sir Neville Henderson sie nich

H0392 - 0068

habe verstehen und demzufolge auch nicht habe uebermitteln koennen. Der Dolmetscher Gesandter Schmidt war bei dieser entscheidenden Unterredung zugegen. Er hat hier unter Eid ausgesagt, dass diese Behauptung nicht zutrifft. Man mag den Befehl Hitlers, das Memorandum nur der Substanz nach Sir Neville Henderson bekannt zu geben, fuer unklug halten. Tatsache ist, dass Herr von Ribbentrop nicht nur den gesamten Inhalt dem britischen Botschafter in einem normalen Tempo verlas, sondern durch die Gegenwart des Dolmetschers auch Sir Neville Henderson die Moeglichkeit gab, von seinem vollen Inhalt Kenntnis zu nehmen und sich noch dazu Erlaeuterungen geben zu lassen. Im uebrigen wurde es in der gleichen Nacht durch die Initiative des Reichsmarschalls Goering der britischen Botschaft durch Telefon an Botschaftsrat Forbs mitgeteilt. Die britische Regierung waere also in der Lage gewesen, ihre angebotenen guten Dienste fuer die Aufnahme von Verhandlungen auf Grund positiver Vorschlaege zur Verfuegung zu stellen.

Man wird auf Grund dieser hier bekundeten Tatsachen fueglich bezzweifeln muessen, dass die Behauptung zutreffend ist, der Angeklagte habe alles getan, um den Frieden mit Polen zu vermeiden.

Ich habe zu Eingang meines Plaedoyers betont, dass Rechtsbetrachtungen ueber den Angriffskrieg ohne Kenntnis der Voraussetzungen, die zu einem bewaffneten Konflikt fuehren, nicht moeglich sind. Ehe ich zur rechtlichen Wuerdigung des Konfliktes mit Polen uebergehe, sei es mir gestattet, noch einige Ausfuehrungen ueber die Ursache, die zum Kriege fuehrten, zu machen.

Die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wird charakterisiert durch die gegenseitigen Reaktionen der befriedigten undunbefriedigten Maechte. Es scheint ein zwangslaeufiges Gesetz nach grossen kriegerischen Erschuetterungen zu sein, dass die Siegerstaaten eine moeglichst weitgehende Wiederherstellung des Vorkriegszustandes und Denkens anstrebten, waehrend die Besiegten gezwungen werden durch neue Mittel und Methoden einen Ausweg aus den Folgen der Niederlage zu finden. So kam es nach den napoleonischen Kriegen zur Heiligen Allianz, die unter Metternichs Fuehrung versuchte, unter dem Zeichen der Legitimitaet die Auswirkungen der franzoesischen Revolution zu ignorieren.

Was die Heilige Allianz nicht erreichte, gelang nach den Voelkerbund nicht. Geschaffen in einer Stimmung brennenden Glaubens an menschlichen Fortschritt, wurde er schnell in ein Werkzeug der saturierten Staaten umgewandelt. Jeder Versuch, den Voelkerbund "zu staerken", bedeutete ein neues Bollwerk zur Auf-

H0392 – 0069

rechterhaltung des status quo. Die Machtpolitik wurde unter den geschliffenen Diktionen juristischer Formen weiterbetrieben. Dazu nahm die Besessenheit von der securite dem neu geschaffenen Koerper bald jeden Hauch von Frische und Leben. Auf diese Weise konnte natuerlich niemals eine Loesung der Probleme, die durch den Ausgang des ersten Weltkrieges geschaffen waren, gefunden werden. In den internationalen Beziehungen zeichnete sich immer mehr ein Zusammenstoss der Interessen konservativer Maechte ab, die sich mit dem status quo zufrieden geben, und der revolutionaeren Maechte, die versuchten, ihn zu beseitigen. Es konnte nur eine Frage der Zeit sein, wenn unter diesen Bedingungen politisch die Initiative auf die unbefriedigten Maechte ueberging. Die Bildung dieser Fronten hing einzig und allein von der Staerke des revolutionaeren Geistes ab, der sich im Gegensatz zur politischen Selbstgefaelligkeit und Heimweh nach der Vergangenheit herauskristallisierte. Auf diesem Nachrboden wuchsen die in vielen Programmpunkten obskuren, elastischen undmanchmal zusammenhanglosen Doktrinen des Nationalsozialismus, Faschismus und Bolschewismus. Ihre Werbekraft lag nicht so sehr in ihren Programmen, sondern in der Tatsache, dass sie eingestandenermassen etwas Neues zu bieten hatten und ihre Anhaenger nicht aufforderten, ein politisches Ideal anzubeten, das in der Vergangenheit versagt hatte.

Die wirtschaftlichen Krisen der Nachkriegszeit, die Kontroversen ueber die Reparationen und die Ruhrbesetzung, die Unfaehigkeit der demokratischen Regierungen, etwas fuer ihre in Not befindlichen Voelker bei den anderen Demokratien zu erreichen, fuehrte zwangslaeufig dazu, die noch unerprobten Doktrinen auf die Probe zu stellen. Die praktischen Auswirkungen dieser Revolution, wie wir sie nach 1933 in Deutschland erlebten, konnten neben dem Sozialprogramm nur darin bestehen, die Friedensregelung von 1919 zu beseitigen, die ein klassisches Beispiel des Fehlschlags darstellt, den revolutionaeren Charakter einer Weltkrise zu verstehen. Diese Aufgaben waren fuer diese Revolution keine Rechtsfragen, sondern Doktrinen, genau so wie es fuer die saturierten Staaten schon laengst zur Doktrin geworden war, den status quo um jeden Preis-schliesslich um den eines neuen Weltkrieges - aufrechtzuerhalten.

Nur, wer sich diesen Tatsachen nicht verschliesst, kann ueber die politischen Krisen des vergangenen Jahrzehntes urteilen.

Jede Revolution hat nur zwei Moeglichkeiten , entweder sie stoesst auf so geringen Widerstand, dass mit der Zeit konservative Tendenzen aufkommen und ein

H0392 - 0070

Amalgam mit der alten Ordnung zustandekommt, oder die Gegenkraefte sind so stark, dass schliesslich die Revolution durch Ueberspitzung ihrer eigenen Mittel und Methoden zerbricht.

Den zweiten Weg ging der Nationalsozialismus, der so unblutig und mit zum Teil beachtlichen Neigungen zur Tradition begann. Aber auch der konnte geschichtlichen Eigengesetzlichkeiten nicht entgehen. Die Ziele waren so weit gesteckt fuer eine Generation, die revolutionaere Essenz zu stark. Die Anfangserfolge verblueffen. Sie machten aber auch kritiklos gegenueber Methoden und Zielen.

Der Prozess des Zusammenschlusses aller groesseren deutschen Gruppen im zentraleuropaeischen Raum waere hoechstwahrscheinlich gegluckt, wenn man zum Schluss - ich meine beiErrichtung des Protektorates Boehmen und Maehren und bei Verfolgung der Danzig-Korridorfrage - das revolutionaere Tempo und Methoden nicht auf Grund frueherer Erfolge uebersteigert haette. Kein nuechtern urteilender Mensch wird die Berechtigung zur Loesung der Danzig-Korridorfrage in Abrede stellen, so heikel sie auch war.

Wenn die Anklage behauptet, dass in Wirklichkeit Danzig nur ein Vorwand gewesen sei,so ist das vom Jahre 1939 aus gesehen, kaum zu beweisen. Sicher ist aber, dass es auf der Gegenseite um etwas anderes ging als um die Erhaltung des status quo im Osten. Der Nationalsozialismus und mit ihm das erstarkte Deutsche Reich waren in den Augen der anderen eine derartige Gefahr geworden, dass man nach Prag fest entschlossen war, aus jedem weiteren Vorgehen Deutschlands, wo immer es auch erfolgen wuerde, einen tast case zu machen.

Ich habe schon gesagt, dass der revolutionaere Protest in Zentraleuropa in erster Linie wirtschaftliche Ursachen hatte, die in den Bedingungen von Versailles begruendet waren, wo man Deutschland einen Frieden auferlegte, von dem man genau wusste, dass er in seinen wirtschaftlichen Bestimmungen nicht von dem Besiegten erfuellt werden konnte.

VORSITZENDER (unterbrechend): Herr Dr.Horn gegen diesen Satz wollen wir Einwand erheben.

DR.HORN: Ich wollte nur den Versailler Vertrag, sein Zustandekommen sowie die gewiss notwendigen Auswirkungen, die ja allgemein kundige Tatsachen sind, unterstreichen. Ich bin auch bereits damit fertig, ich habe auf diesem Gebiet nichts weiter zu sagen.

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

H0392 – 0071

5.Juli-A-HM-lo-Hausladen

DR. HORN(Fortfahrend): Es ist hier manches ueber das Schlagwort "Lebensraum" gesagt worden. Ich bin ueberzeugt, dieses Wort waere nie zu einem politischen Programm geworden, wenn man Deutschland nach dem ersten Weltkrieg statt der wirtschaftlichen Abdrosselung die Moeglichkeit gegeben haette, wieder Anschluss an die Weltmaerkte zu finden. Durch die systematische Abschneidung von den Rohstoffbasen der Welt - alles unter dem Gesichtspunkt der securite - naehrte man einmal das Streben nach der Autarkie, dem unvermeidlichen Ausweg aus der Abschnuerung von den Weltmaerkten und liess zugleich mit zunehmender wirtschaftlicher Zwangslage den Schrei nach Lebensraumauf fruchtbaren Boden fallen.

So hat Stalin recht, wenn er sagt:

" Es waere falsch zu denken, dass der zweite Weltkrieg zufaellig oder als Folge von Fehlern dieser oder jener Staatsmaenner entstanden ist, obwohl diese Fehler ohne Zweifel gemacht worden sind. In Wirklichkeit entstand der Krieg als ein unvermeidliches Ergebnis der Entwicklung der internationalen wirtschaftlichen und politischen Kraefte auf der Grundlage des modernen monopolistischen Kapitalismus".

Wie Professor Jahrreiss in seinen grundlegenden Ausfuehrungen ueber die rechtliche und tatsaechliche Bedeutung des Kellog-Paktes bereits eingehend bewiesen hat,kann diesem Kriegsverhuetungsprogramm die ihm von der Anklage beigelegte Bedeutung von der Verteidigung nicht zugebilligt werden.

Wenn auch der Krieg vorher schon als internationales Verbrechen bezeichnet worden war, insbesondere auf der 8. Voelkerbundsversammlung von 1927, so war man sich doch bei den vorausgehenden Besprechungen, wie bereits durch dem Gericht vorliegende Urkunden bewiesen worden ist, darueber im Klaren, dass es sich bei dieser Deklaration um kein Verbrechen in einem juristisch erfassbaren Sinn handeln kann, sondern um den Ausdruck des Wunsches, Voelkerkatastrophen von Ausmass des ersten Weltkrieges in Zukunft zu vermeiden. An der Voelkerbunds-Resolution von 1927 waren uebrigens die Vereinigten Staaten und Russland nicht beteiligt.

Alle weiteren Kriegsaechtungsabsichten, die in die Epoche zwischen dem 1. und 2. Weltkrieg fallen, sind, wie der Herr britische Anklagevertreter in seinen bedeutsamen Ausfuehrungen zugeben musste, Entwuerfe geblieben, weil die

H0392 - 0072

praktische Politik diesen moralischen Postulaten nicht folgen konnte.

Aus allen diesen Versuchen - und sie sind nicht wenig zahlreich - wird deutlich, dass die Problematik der Definition in der Schwierigkeit liegt, einen politischen, von einer Unzahl von Komponenten abhaengigen Vorgang in einen rechtlichen Begriff zusammenzufassen, der alle vielgestaltigen Faelle der Praxis decken kann. Der Misserfolg der Formulierung einer voelkerrechtlich brauchbaren Definition fuehrte dazu, statt der Herausarbeitung allgemeiner, injedem Fall anwendbarer Merkmale die Bestimmung des Angreifers der Entscheidung eines ueber den streitenden Parteien stehenden Organes zu ueberlassen. Die Frage der Definition des Angreifers wurde somit zur Frage „quis judicavit", d.h. "wer bestimmt den Angreifer". Aus dieser Entscheidung ergibt sich dann als erneute Schwierigkeit das Problem: Was geschieht gegen den Angreifer ?

H0392 - 0073

5.Juli-A-ASchm-1-Wölfel

Vor dem Versuch zu einer allgemeinen Regelung des Angriffsbegriffes und der Sanktionen gegen den Angreifer waren die politischen Bündnisse für die Verpflichtung der Parteien, zum Kriege zu schreiten, massgebend. Um diese unbefriedigende, anarchische Situation zu bessern, ergriffen die Vereinigten Staaten in einer Reihe von Einzelvertragen unter dem Staatssekretär Bryan...

VORSITZENDER: Behandeln Sie nicht dieselben Fragen, die Dr. Jahrreiss schon behandelt hat?

DR.HORN: Herr Präsident, ich versuche die Sache nicht zu erwähnen, und werde die Dinge, die Jahrreiss dargelegt hat, auslassen. Professor Jahrreiss hat seine Ausführungen hauptsächlich auf den Kellogg-Pakt beschränkt. Ich befasse mich nur mit den Fragen, die zu dem Rechtsgebiet des Angriffskrieges gehören.

VORSITZENDER: Das Gericht hat nur zugelassen, dass sich noch ein Anwalt mit den allgemeinen Rechtsfragen befassen könne, im Hinblick auf die Tatsache, dass die anderen Verteidiger sich nicht mit derselben Rechtsfrage befassen würden. Natürlich gebrauchen Sie nicht die Worte des Dr. Jahrreiss. Das will ich auch nicht erwarten von Ihnen, aber Sie befassen sich mit genau demselben Thema.

DR.HORN: Herr Präsident, es wurde ja ursprünglich vereinbart und wie der Professor Ihnen als Fachmann dartut, hat jeder andere Anwalt das Recht, eine ganz andere Einstellung zu dem von ihm aufgerissenen Problem einzunehmen. Professor Jahrreiss hat sich hauptsächlich auf den Kellogg-Pakt und seine Folgen beschränkt. Ich definiere meine Stellung zum Angriffskrieg und wie der Herr Präsiden letzthin hervorhob...

VORSITZENDER: Dr. Horn, das würde folgendes bedeuten, dass das Gericht 20 verschiedene Argumente über die allgemeinen Rechtsfragen zu hören bekommt und es kann doch niemals von den Anwälten die Meinung vertreten sein, dass das Gericht vor hätte, 20 Argumente über allgemeine Rechtsfragen anzuhören und noch dazu Dr. Jahrreiss. Der einzige Zweck, einen einzigen Anwalt zu hören, war die allgemeine Rechtsfrage von nur einem Verteidiger behandelt zu sehen.

H0392 - 0074

DR.HORN: Herr Präsident, ich möchte nochmals betonen...

VORSITZENDER: Einen Augenblick.

Das Gericht wird sich zurückziehen.

DR.DIX: Darf ich das Tribunal bitten, eine ganz kurze Erklärung zu dem Problem entgegenzunehmen, das soeben das Tribunal beschäftigt hat und das von sehr genereller und grundsätzlicher Bedeutung für die meisten von uns Verteidigern ist. Ich darf daran erinnern, dass die Anregung und die Initiative, gewisse allgemeine Rechtsthemen herauszunehmen und durch Professor Dr. Jahrreiss vorauszubehandeln, seinerzeit von der Verteidigung ausgegangen ist und zwar hatte diese Anregung das ausschliessliche Motiv, dem ebenfalls geäusserten Wunsch des Tribunals auf Abkürzung Rechnung zu tragen. Nun muss ich das Tribunal sehr bitten, uns davor zu schützen und zu bewahren, dass dieser von uns dem Tribunal seinerzeit unterbreitete und vom Tribunal angenommene Vorschlag nicht zu unserer eigenen Fallgrube wird, indem dann nämlich ein Beschluss, der gefasst worden ist, allzustreng ausgelegt wird. Ich habe den Beschluss nicht vor mir, ich habe auch nicht die Absicht, über ihn zu sprechen. Ich möchte nur das eine sagen, Jahrreiss hat gesprochen und sollte sprechen nur über zwei wichtige Themen, allerdings sehr genereller Natur, das ist nämlich a) die individuellen Qualitäten des Angriffskrieges und b) die rechtliche Natur der Führerbefehle. Nur über diese beiden Probleme sollte er auftragsgemäss sprechen und hat gesprochen. Nun hat ja aber dieses Verfahren noch eine ganze Reihe rechtlicher Probleme, welche genereller Natur sind und jeden Angeklagten mehr oder minder betreffen. Ich erinnere nur an di conspiriti-Tatbestände, ich erinnere an die verschiedenen Völkerrechtsfragen, die Geisselfrage, die Zwangsarbeiterfrage, die Seekriegsnotrechtsfrage und andere allgemeine Fragen. Es sind eine ganze Menge genereller Fragen und namentlich an erster Stelle das, worüber unser verehrter Kol. Horn soeben gestoppt worden ist, das ist die Frage: "Was ist ein Angriffskrieg?" Es gibt also die grossen grundsätzlichen Unterschiede zwischen militärischem Angriffskrieg, politischem Angriffskrieg und juristischem Angriffskrieg,

H0392 - 0075

darüber hat Jahrreiss kein Wort gesprochen und sollte auch nicht sprechen.

Meine Herren, wollen Sie mir es nicht übelnehmen, ich habe ihn so verstanden, dass es der Ausgangspunkt seiner ganzen Ausführungen ist. Es ist nicht zu rechten und nicht auf Beschlüsse zu beziehen, sondern ich bitte das Tribunal, uns nicht in die kaum zu verantwortende Lage zu bringen, dass wir, um der Sache einen Dienst zu erweisen, um zu kürzen, einen Komplex Rechtsfragen, den Professor Jahrreiss schon deklariert hat, nun in eine Lage kommen, die wir gar nicht verantworten könnten, nämlich über gewisse Themen, die von ausschlaggebender Bedeutung sind, nicht sprechen zu können und über die Jahrreiss gar nicht gesprochen hat. Es wäre doch auch möglich, und ich glaube da auch Ihrer Zustimmung, meine Herren, sicher zu sein, dass mancher - rein theorethisch gesehen - eine ganz gegenteilige Auffassung hat von dem, was Professor Jahrreiss vorgetragen hat. Ich habe sie nicht.

Natürlich widerspreche ich nicht Dr. Jahrreiss. Es sollte nun, weil in einer ganz wichtigen Frage der Vorausredner diese Frage behandelt hat, aber in einem Sinne, den vielleicht der einzelne Verteidiger absolut nicht billigt, darüber überhaupt geschwiegen werden; das kann doch nicht die Absicht des Tribunals gewesen sein.

Der langen Rede kurzer Sinn:

Die Rede Jahrreiss diente Abkürzungszwecken, dabei soll es bleiben. Aber wir bitten das nicht so formal auszulegen, und uns, wenn jemand von uns sieht, dass Jahrreiss eine Sache noch nicht behandelt hat oder Jahrreiss sie in einem Sinne behandelt, den wir nicht billigen, die Möglichkeit zu geben, das zu tun und nicht formal von vornherein einen Riegel vorzuschieben.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof hat diese Angelegenheit in Erwägung gezogen und ist sich natürlich der Schwierigkeiten völlig bewusst, die sich möglicherweise aus Meinungsverschiedenheiten, über die Fragen, unter den Verteidigungsanwälten ergeben könnten, die von Dr. Jahrreiss behandelt worden sind. Der Gerichtshof hat dies auch angenommen, als er die Verfügung erliess, wonach Dr. Jahrreiss über ge-

H0392 -0076

setzliche Fragen sprechen sollte, die sich aus der Anklageschrift und dem Statut ergeben und die allen Angeklagten gemein sind. Es waren auch die Worte der Verfügung, nämlich, dass er sich mit aller Fragen beschäftigen sollte, die allen Angeklagten gemein sind, und im Falle, keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, die anderen Angeklagten bereit wären, seine Argumente anzuerkennen.

Der Gerichtshof ist aber der Ansicht, dass die Rechtsfragen in gewisser Hinsicht sehr verschieden und schwierig sind und dass dem Gerichtshof nur die eine Verfügung zu diesem Zeitpunkt möglich ist dass keine Wiederholung durch die Verteidigungsanwälte erfolgen dürfe. Der Gerichtshof nimmt an, dass die Verteidigungsanwälte die Notwendigkeit für eine solche Regel einsehen werden. Es kann nicht im Interesse einer Beschleunigung des Prozesses sein, dass Argumente immer wieder wiederholt werden. Der Gerichtshof möchte die Verteidiger darauf hinweisen, dass Wiederholungen von allgemeinen Angelegenheiten dazu geeignet sind, die Aufmerksamkeit des Gerichtes von der wirklichen Verteidigung der Klienten, die sie vertreten, abzulenken. Der Gerichtshof hofft daher, dass die Verteidigungsanwälte sich bemühen werden, in dieser Angelegenheit mitzuarbeiten, und sich nur auf solche gesetzliche Argumente zu beschränken, die sie glauben, dem Gericht erwünscht seien, also Argumente, die von vorhergehenden Verteidigungsanwälten, wie Dr. Jahrreiss oder anderen Verteidigungsanwälten, dem Gericht noch nicht unterbreitet wurden.

Das ist alles, was ich zu diesem Zeitpunkt sagen sollte.

Da es bereits 17.00 Uhr ist, wollen wir uns jetzt vertagen.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf Montag, 8.Juli 1946, 10.00 Uhr vertagt).